

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 30. Mai 2016 zum

- a) Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch-Rechtsvereinfachung (BT-Drs. 18/8041)
- b) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Die Gewährleistung des Existenz- und Teilhabeminimums verbessern - Keine Rechtsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen (BT-Drs. 18/8076)
- c) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Kerstin Andreae, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Grundsicherung gerechter und einfacher gestalten - Jobcenter entlasten (BT-Drs. 18/8077)

Uwe Hilgendag*

Lassen Sie mich den nachstehend folgenden Beschreibungen der gewichteten Einzelfallregelungen des Entwurfes zum 9. SGB II Rechtsänderungsgesetz einige Ausführungen zu den Paragrafen 14.2 -Beratung- und 15 SGB II -Eingliederungsvereinbarung-vorstellen, da meiner Ansicht nach sowohl die Beratung als auch die Inhalte von Eingliederungsvereinbarungen in einem unmittelbaren Zusammenhang zum im Artikel 1 Grundgesetz stehenden Kontext zu sehen sind und diese darüber hinaus auch die Kernelemente eines vertrauensschaffenden Umganges zwischen den die SGB II Leistungen Nachfragenden und den Jobcentermitarbeiter/innen bilden.

Der §1 SGB II nimmt als Ausfluss des verfassungsrechtlichen Wollens des Artikels 1 Grundgesetz den Kernsatz der Würde des Menschen insoweit auf, als er den Anspruch des Einzelnen auf soziale Teilhabe postuliert und dieser auch und gerade im Sinne eines umfassenden Beratungsanspruches sowie eines verstärkten Eingehens auf die Befähigungen des Einzelnen in der grundsätzlich abzuschließenden Eingliederungsvereinbarung seine Ausprägung findet.

Ich füge an, dass meine Wahrnehmungen - auch als Ombudsmann - oftmals die waren, dass sowohl die Aufgabe von Beratung durch das Jobcenter als auch

die Qualität der Inhalte von Eingliederungsvereinbarungen sowie die Kommunikation deutlich besser sein könnte.

Dieses liegt auch und vor allem daran, dass soziale Werte und Kompetenzen im Jobcenteralltag lediglich eine untergeordnete Rolle spielen.

Da den sozialen Werten jedoch kein Ziel erreichender Nennwert zugeordnet wird und sich die Welt der Jobcenter fast ausschließlich über Zahlen definiert, wird hier nur dann eine Verbesserung der Qualität und der Haltung erreicht werden können, wenn das Wollen der Politik durch diese selbst inhaltlich gezielter vorgegeben und eine Zielerfüllung an sozialen Inhalten messbar gemacht wird.

Bei der Betrachtung des Entwurfes des 9. SGB II Änderungsgesetzes habe ich mir erlaubt, die Wirkungen der beabsichtigten Rechtsänderungen auf die SGB II Leistungen Nachfragenden selbst und die Jobcenter (geänderter Zeitaufwand für die Jobcenter-Mitarbeiterschaft bei der Umsetzung der Änderungen) zu betrachten und einzuschätzen.

*Email vom 23.05.2016

I. Drucksache 18/8041 - Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung -

A Leistungsrechtliche Verfahrensvorschriften

1. § 7 Abs. 5 und 6 II

Die Anspruchsberichtigung und Einbeziehung des Personenkreises der Auszubildenden, der bisher lediglich einen Zuschuss zu den Unterkunftskosten beanspruchen konnte, in den Kreis der SGB II Anspruchsbezieher ist erfreulich.

Auch die Tatsache, dass diejenigen zukünftig Leistungsansprüche haben werden, die eine zweite duale Ausbildung absolvieren und dabei aus in der Person liegenden Gründen keinen Anspruch auf Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe haben, ist positiv zu bewerten.

Die übergangsweise Weitergewährung der Leistungen durch die Jobcenter bis zur Entscheidung über den Leistungsanspruch durch die Bafög/Ausbildungsbehörde ist ein Fortschritt, der es dem Einzelnen ermöglicht, den Start in die Ausbildung finanziell weniger besorgt anzugehen.

Dass behinderte Auszubildende mit eigenem Wohnraum, deren Ausbildung in einem Internat oder Wohnheim bei voller Verpflegung erfolgt und die Leistungen auf der Grundlage des SGB III erhalten, vom Leistungsanspruch nach dem SGB II ausgeschlossen bleiben (Rechtsgrundlage § 7 Abs. 5 Satz 2 II) ist bedauerlich. Dieses bedeutet, dass sie den innegehaltenen Wohnraum nicht beibehalten können, um in schulungsfreien Zeiten dort-hin zurückzukehren.

Einschätzung:

Mit der Gewährung von SGB II Leistungen für diejenigen, die bisher dem Leistungsausschluss der Regelungen unterlagen und daher lediglich einen Anspruch auf einen Mietzuschuss nach 27 II hatten, erfolgt durch die Zuerkennung eines SGB II Leistungsanspruches eine Besserstellung in finanzieller Hinsicht - im Verhältnis zum Ist-Zustand.

Durch die Erweiterung des die SGB II Leistungen zu beanspruchenden Personenkreises mit dieser Neuregelung entsteht für die Jobcenter ein erheblich erhöhter Verwaltungsaufwand, der durch eine Weitergewährung von Leistungen bis zur Entscheidung durch die vorrangige Ausbildungsförderung noch zusätzlich ansteigen wird.

2. § 11 Abs. 1 II

Einnahmen in Geldeswert bleiben zukünftig grundsätzlich anrechnungsfrei.

Eine Anrechnung nach den vermögensrechtlichen Bestimmungen ist zu prüfen.

Bei Sachleistungen, die einem Erwerbseinkommen - auch einer Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes - zuzurechnen sind, verbleibt es bei der Berücksichtigung als Erwerbseinkommen.

Einschätzung:

Verbesserung für Leistungsbezieher - minimal geringerer Arbeitsaufwand für das Jobcenter.

3. § 11 Abs. 3 II

Der Zufluss von Nachzahlungen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden, gilt als einmalige Einnahme, unabhängig davon ob es sich dabei um Einnahmen aus Erwerbseinkommen oder Sozialleistungen handelt.

Bei dieser Neuregelung ist an die Fallkonstellationen gedacht, in denen das Jobcenter über einen ausstehenden/zu erwartenden Einkommenszufluss nicht informiert war.

Die "Umwidmung" von bisher im rechtlichen Sinne als einem Einkommenszufluss einer laufenden Einnahme hin zu einer - mit dem Rechtscharakter - einmaligen Einnahme, dürfte, in Anbetracht der höchst richterlichen Rechtsprechung, mit Sicherheit nur schwer in die geltenden Rechtsnormen eingepasst werden können.

Einschätzung:

Die bisherige (ungerechtfertigte) Besserstellung für Leistungsbezieher (mit Doppel-bezug) würde beseitigt, wenn die beabsichtigte Neuregelung rechtskonform sein würde, was diese meines Erachtens jedoch eben eher nicht sein dürfte.

Für die Jobcentermitarbeiter dürfte mit der Einführung dieser Regelung ein erhöhter zeitlicher Arbeitsaufwand verbunden sein.

Sollte es zu einer Neuregelung in diesem Sinne kommen, so möge darüber nachgedacht werden, ob, wenn der Leistungsbezieher eine Nachzahlung für Zeiträume erhält, in denen er seinen Lebensunterhalt außerhalb des SGB II Leistungsbezuges (Schuldenaufnahme) anderweitig sichergestellt hat, dieser Zufluss anrechnungsfrei zu stellen ist.

4. § 11a Abs. 3 II

i.V. § 6 der ALG II-Sozialgeld Verordnung

Neuregelung eines einheitlichen Absetzungsbetrages vom Einkommen für Auszubildende in Höhe von mindestens 100,- Euro. Ein solches Verfahren hat erhebliche finanzielle Konsequenzen für die SGB II Leistungsberechtigten.

Denn bisher waren Bafög-Berechtigte im Verhältnis zur beabsichtigten Neufassung des Rechts bessergestellt, da sie mit einem pauschalierten Freibetrag rechnen konnten, der oberhalb der einheitlichen Neuregelungsgrenze von pauschal 100,- Euro lag. Dieser pauschalierte Freibetrag setzte sich bisher wie folgt zusammen:

Es wurden 20% des Baföghöchstsatzes (zwischen 93,- Euro bis 119,40 Euro) sowie die im Gesetz vorgesehene Versicherungspauschale von 30,- Euro als Freibetrag gewährt.

Aus dem vorstehend Beschriebenen ergibt sich eine finanzielle Schlechterstellung der Betroffenen.

Bei den Empfängern von Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe im dualen Ausbildungsgang wurden bisher Leistungen für Fahrtkosten bewilligt. Obwohl diese Fahrtkosten dann bei der SGB II Bedarfsberechnung außer Anrechnung blieben, wurde dem Auszubildenden der Grundfreibetrag (in dem Fahrtkosten pauschal enthalten), als Pauschalbetrag noch

einmal gewährt. Das führte faktisch zu einer Doppelberücksichtigung der Kosten für ausbildungsbezogene Fahrten.

Einschätzung:

Sowohl Bafögbezieher als auch Empfänger für Berufsausbildungsbeihilfe werden durch den geringeren Freilassungsbetrag geringere Leistungsansprüche haben.

Ob die angedachte Pauschalierung tatsächlich eine Ersparnis von Verwaltungs-handeln beinhaltet, ist noch nicht ausgemacht, wohnt doch dieser Neuregelung ein erhebliches Potenzial an fallbezogenem zeitlichen „Einzelaufwand“ und möglichen Rechtsstreitigkeiten inne.

5. § 11a Abs. 6 II

Berücksichtigung von Überbrückungsgeld nach § 51 Strafvollzugsgesetz oder vergleichbare landesrechtliche Regelungen, welches dem Strafgefangenen bei Entlassung zufließt, führt insofern nicht zu einer bedarfsmindernden Anrechnung bei dem Leistungsanspruchsberechtigten sofern es seinen Bedarf für 28 Tage übersteigt.

Das ist eine sachlich angemessene Regelung, weil auf diese Art und Weise der Anrechnung des Überbrückungsgeldes der Krankenversicherungsschutz erhalten bleibt und der Zugang zur Arbeitsvermittlung eröffnet wird.

Der Verweis auf den § 11 Abs. 3 bei der Berechnung der Leistungen gibt den Hinweis darauf, dass bei Zufluss eines anrechenbaren Überbrückungsgeldes, welches höher ist als der festgestellte Bedarf, eine Verteilung des anrechenbaren Einkommens im Sinne der Verteilung einer einmaligen Einnahme (Aufteilung und Anrechnung des Betrages auf 6 Monate), um den Leistungsanspruch ab Haftentlassung durchgängig aufrecht zu erhalten.

Einschätzung:

Diese Regelung ist von Vorteil für den die Leistung Nachfragenden.

Für die Jobcenter sollte kein Mehraufwand entstehen.

6. § 11a Abs. 7 II

Das Einkommen aus Mutterschaftsgeld sowie der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld werden nicht mehr als Einkommen angerechnet. Anstelle der Berücksichtigung dieses Einkommens tritt die Fiktion, dass das Erwerbseinkommen als weiterhin zufließend anzunehmen ist. Die Idee, die rund um die Geburt zustehenden Einnahmen zu vereinfachen, erscheint sehr sinnvoll.

Allerdings ist hier die Wahrscheinlichkeit äußerst hoch, dass bei der sich in der Mutterschaftszeit befindlichen Person eine Bedarfsunterdeckung ergeben wird, denn es dürfte in der überwiegenden Anzahl dieser "Fallgestaltungen" so sein, dass das Mutterschaftsgeld in der Regel von der Krankenkasse eben nicht rechtzeitig ausgezahlt wird, dieses wird auch von den Verfassern des Gesetzentwurfes auf der Seite 33 (das Mutterschaftsgeld wird oftmals in zwei oder drei Teilraten ausgezahlt) selbst ausgeführt.

Das bedeutet eine entstehende Bedarfsunterdeckung in einer Zeit rund um die Geburt. Eine fiktive Berücksichtigung von nicht bereiten Mitteln ist meines Erachtens als gesetzliche Regelungsnorm nicht vertretbar.

Die angeführte Möglichkeit der Beantragung eines Darlehens für den Fall, dass eine Bedarfsunterdeckung entstehen sollte, ist keinesfalls sachangemessen.

Einschätzung:

Die beabsichtigte Gesetzesvereinfachung führt hier zu einer Überpauschalierung zum Nachteil der Leistungsbezieher. Vor dem Hintergrund einer zu erwartenden Häufung von Rechtsstreitigkeiten und Antragstellungen auf Darlehensgewährung erscheint mir ein Effizienzgewinn für die Verwaltung als sehr unwahrscheinlich.

7. § 11b Abs. 2 Satz 3 II

Das im Gesetz formulierte Verfahren bzgl. der Anrechnung von zufließenden Einnahmen aus einer steuerlich privilegierten Tätigkeit durch ehrenamtliche Tätigkeit bei gleichzeitigem Zufluss von anderweitigem Erwerbseinkommen, wird hier im Sinne der höchstrichterlichen Entscheidung ausgeführt.

Einschätzung:

Hier vollzieht die Gesetzgebung nach, was in den Jobcentern bereits Arbeitsalltag sein dürfte. Hier tritt weder zu Gunsten noch zum Nachteil des Leistungsbezieher eine Veränderung ein. Für die Umsetzung dieser Regelung im Jobcenter sind keine Auswirkungen zu erwarten.

8. § 21 Abs. 4 II

Bisher konnten im Haushalt der Eltern lebende behinderte Auszubildende, deren berufsvorbereitende Maßnahme (Grundausbildung) wegen Behinderung SGB III gefördert wurde, SGB II Leistungen erhalten und hatten einen Anspruch auf einen entsprechenden Mehrbedarf zum finanziellen Ausgleich für die Behinderung.

Zukünftig haben auch Behinderte mit eigenem Haushalt einen Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach diesem Gesetz (bisher lediglich Anspruch auf Gewährung eines Mietzuschusses nach § 27 II - bereits bisher ohne Mehrbedarfsanspruch). Allerdings besteht ab Inkrafttreten der Neuregelung für beide Personengruppen kein Anspruch mehr auf die Gewährung eines Mehrbedarfes nach 21.4 II.

Einschätzung:

Mit dieser Entscheidung wird zwar Rechtsgleichheit geschaffen, doch die Gründe für diese Entscheidung zur Absenkung des Leistungsanspruches um den Betrag des Mehrbedarfes, scheinen nicht ersichtlich.

Die Einbeziehung des erweiterten Personenkreises mit Anspruchsberechtigung auf Grundsicherungsleistungen ist für die betroffenen Menschen absolut positiv - die Umsetzung dieser Rechtsänderung dürfte für die Jobcenter zu einem erhöhten Arbeitsanfall führen.

9. § 22 Abs. 1 Satz 2 II

Durch die Gesetzesänderung soll deutlicher als bisher werden, dass bei einem Umzug innerhalb eines Wohnungsmarktes ohne Zustimmung durch das Jobcenter von einer Unterkunft mit angemessenen in eine solche mit unangemessenen Kosten dauerhaft lediglich die Kosten der nicht mehr inne gehaltenen Wohnung als Unterkunftsbedarf anerkannt werden.

Ob die Anerkennung der Unterkunftsstellen in Höhe der bisherigen Aufwendungen auch auf Dauer rechtmäßig sein kann, sollte noch einmal im Lichte der dazu ergangenen Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 17.02.2016 - B 4 AS 12/15 R- betrachtet werden, dessen Entscheidung auch eine Auswirkung auf diese Rechtsregelung haben könnte.

Einschätzung:

Für Leistungsbezieher dürfte diese Änderung ohne Bedeutung sein, weil das vorstehende Verfahren bereits die gängige Verwaltungspraxis darstellt. Eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes ist nicht erkennbar.

10 § 22 Abs. 3 II

Rückzahlungen (z.B. für Betriebskosten, Heizkosten), die sich aus nicht anerkannten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ergeben, sollen sich nicht mehr bedarfs-mindernd auf die anerkannten Kosten auswirken.

Einschätzung:

Diese Rechtsänderung ist von positiver Wirkung für die von dieser Regelung Betroffenen. Dass diese Neuregelung das Verwaltungsverfahren weniger zeitaufwendig macht, ist nicht wahrscheinlich.

11. § 22 Abs. 4 II

Bei einem Umzug in einen anderen Jobcenterzuständigkeitsbereich soll nunmehr das annehmende Jobcenter über die Erteilung der Zusicherung zur Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung befinden.

Das bisherige Verfahren besagte, dass der abgehende örtliche Träger über die Zusicherung entscheiden sollte und zwar in Abstimmung mit dem neu zuständig werdenden kommunalen Träger - ein verwaltungsinterner Abstimmungsprozess war bisher festgelegt. Die Zuständigkeit zwischen den Jobcentern bleibt weiterhin gespalten, da das "alte" Jobcenter für die anfallenden Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten zuständig bleibt und das "neue" Jobcenter für die Zusicherung zu den Wohnungskosten verantwortlich werden wird.

Einschätzung:

Einem erhöhten Mitwirkungsbedarf des Umzugswilligen dürfte ein kaum verringerter Verwaltungsaufwand der Jobcenter entgegenstehen. Im ungünstigen Fall erhöht die Rechtsänderung auch noch die Wohnungsbeschaffungskosten, da nun Fahrtkosten zum neu zuständig werdenden Jobcenter anfallen könnten, um die Anmietung einer Wohnung vor Ort anschließend klären zu können.

Dass der kommunale Träger am Zuzugsort verpflichtet wird, die Zusicherung zur Übernahme der Aufwendungen der Wohnkosten zu erteilen, wenn die Wohnkosten angemessen sind, ist positiv zu betrachten.

12. § 22 Abs. 6 Satz 1 II

Dass bei Aufwendungen für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen bei der Anmietung von Wohnraum diese wie Mietkautionen behandelt werden sollen, das dürfte bereits heute der gängigen Praxis in den Jobcentern entsprechen.

Einschätzung:

Keine Veränderung erkennbar.

13. § 22 Abs. 10 II

Diese Regelung erklärt die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze für die Aufwendungen aus Unterkunft und Heizung für zulässig.

Eine Gesamtangemessenheitsgrenze führt grundsätzlich dazu, dass für den Einzelnen bei der Wohnungssuche ein erweitertes Wohnungsangebot zur Verfügung stehen dürfte, weil die Prüfung der Angemessenheit der Wohnung lediglich nach dem Ergebnis der Höhe der Bruttowarmmiete zu betrachten sein wird.

Den im Gesetzentwurf gemachten Ausführungen entnehme ich, dass die Summanden von angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten, die die Höhe der Bruttowarmmiete bemessen, hinsichtlich des Summanden "Heizkosten" künftig „die Heranziehung des in der Praxis von Behörden und Gerichten für die Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Heizung bereits herangezogenen Grenzwertes auch für die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze“ für zulässig erklärt wird.

Einschätzung:

Das führt meines Erachtens tatsächlich erst einmal zu einer Begünstigung der Leistungsberechtigten, die sich um Wohnraum bemühen. Im Kontext der Gesetzesänderung wird in der Gesetzesbegründung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auch höhere Aufwendungen an Heizkosten für angemessen betrachtet werden können. Die Festlegung einer Bruttowarmmiete kann für Leistungsbezieher von Vorteil sein. Für die Verwaltung dürfte sich ein geringerer Verwaltungsaufwand ergeben.

Einschränkung: Aus meiner Sicht ist es wünschenswert und auch notwendig eine Klarstellung im Gesetz dahingehend vorzunehmen, dass bei Überschreitung der Gesamtangemessenheitsgrenze aus Unterkunft und Heizung /abstrakter Wert - im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung - / von der Behörde einzelfallbezogen verpflichtend zu prüfen ist, ob der den Grenzwert für angemessene Heizkosten überschreitende Betrag, bei der Prüfung der konkreten Angemessenheit als angemessene Aufwendungen anzuerkennen ist. Auch sollte gesetzlich klargestellt werden, welcher Wert „Aufwendungen für Heizungen ohne Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall“ bei der Höhe der Heizkosten tatsächlich zu berücksichtigen ist.

14. § 24 II

Bei vorzeitigem Verbrauch einer auf 6 Monate verteilten einmaligen Einnahme wurde bisher beim Vorliegen von Mittellosigkeit die zu gewährende Leistung als Zuschuss geleistet - mit einer entsprechenden Prüfung des Kostenersatzes bei sozialwidrigem Verhalten.

Nunmehr kann bei vorliegender Hilfebedürftigkeit ein Darlehen erbracht werden.

Einschätzung:

Derjenige, der die Einnahme verbraucht hat, ohne sich sozialwidrig verhalten zu haben, wird durch die Gesetzesänderung schlechter gestellt.

Wenn jemand die zugeflossenen Mittel sozialwidrig verausgabt hat, wird er in dem Sinne bessergestellt, als dass er künftig bei einer als Darlehen zu erbringenden Leistung diese lediglich mit monatlich 10% der maßgebenden Regelleistungen zurückzuführen hat. Bisher hat er im Wege des festgestellten Kostenersatzes monatlich 30% der Regelleistungen aus den laufenden Leistungen als Kostenersatz zu erstatten.

Von daher sollte die aktuell gültige gesetzliche Regelung nicht geändert werden weil, die beabsichtigte Gesetzesänderung zum rechtlichen Nachteil für die Betroffenen wäre, die sich nicht sozialwidrig verhalten haben. Für den Arbeitsaufwand im Jobcenter sollte diese geänderte Rechtsregelung neutral sein.

15. § 26 II

Bei dieser Regelung bzgl. der Zuschussgewährung zu Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung im SGB II handelt es sich um eine Neufassung im Sinn einer Einarbeitung der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Wie in der Begründung zum 9. SGB II Rechtsänderungsvorschriften ausgeführt, werden hier Fallgestaltungen systematisch neu geordnet und die Anwendungspraxis in das Gesetz implementiert.

Einschätzung:

Keine relevanten Veränderungen für Anspruchsberichtigte.

Kein verändertes Verwaltungshandeln für die Jobcenter.

Meines Erachtens sollte darüber nachgedacht werden, wie die Kosten für diejenigen Privatversicherungen als Zuschuss gewährt werden könnten, deren Aufwendungen für die Krankenversicherung unterhalb der Obergrenze des hälftigen Basistarifsatzes liegen und die einen Eigenanteil mit der Krankenversicherung vereinbart haben. Dieser Eigenanteil sollte Bestandteil der zu berücksichtigenden Zuschussleistungen werden, weil die Aufbringung dieses Eigenanteils dazu führen kann, dass ärztliche Leistungen nicht in Anspruch genommen werden können, da diese bis zur Höhe des Selbstbehalts selbst zu finanzieren sind.

16. § 34 II

Diese Regelung, nach der Leistungsberechtigte zum dauerhaften Kostenersatz verpflichtet werden, wird von den Verfassern des Gesetzentwurfes als Klarstellung angeführt. Meines Erachtens ist die dauerhafte

Heranziehung zum Kostenersatz in den beschriebenen Fallkonstellationen (auch vor dem Hintergrund der Erhöhung der Hilfebedürftigkeit, Aufrechterhaltung oder nicht Verringerung) völlig unangemessen.

In welcher Höhe ein solcher Kostenersatz zu bemessen sein würde, ist nicht absehbar.

Sollte tatsächlich mit der Erstattung der Gutscheine gemeint sein, dass dieses auch für die im Rahmen von Sanktionen bewilligten Gutscheine gelten soll, so würde das bedeuten, dass das Existenzminimum in erheblichem Maße unterschritten würde, wenn der auf den Gutscheinen abgerechnete Betrag im Wege des Kostenersatzes gefordert würde.

Einschätzung:

Überzogene Kostenersatzansprüche an Leistungsbezieher. Für die Verwaltung hat diese „rechtliche Klarstellung“ einen erhöhten Aufwand zur Folge.

17. § 34 b + c II

Die gesetzliche Regelung, nach der ein Ersatz der Kosten durch den Leistungsbezieher gefordert wird, wenn dieser Leistungen von einem vorrangig zur Leistung verpflichteten Träger erhalten hat, die im Ergebnis zu einer Doppelzahlung von Sozialleistungen führt, erscheint mir sachgerecht.

Allerdings tritt der Gedanke der Anrechnung von Einkommen nach dem Zuflussprinzip in den Hintergrund - siehe dazu auch die Ausführungen zu 11 Abs. 3 II. Dass bei der Erstattung von Leistungen auch die für die anderen Bedarfsgemeinschaftsmitglieder erbrachten Grundsicherungsleistungen zu ersetzen sind, ist nur folgerichtig.

Einschätzung:

Mir erscheint ein grundsätzlicher Erstattungsanspruch gerechtfertigt - mit den zu 11.3 und vorstehend beschriebenen Einschränkungen. Ob diese Regelung rechtskonform ist, sei einmal dahingestellt. Ob und welche Auswirkungen die Umsetzung dieser Regelung für das Verwaltungshandeln hat, ist nicht verifizierbar.

Mein Eindruck ist, dass hier ein höherer Verwaltungsaufwand entstehen wird.

18. § 35 II

Die Regelung zur Erbenhaftung entfällt.

Einschätzung:

Für die Erben des verstorbenen Leistungsbeziehers sicherlich ein Vorteil.

Die Verfolgung dieser Ansprüche hatte meiner Kenntnis nach eher Seltenheitscharakter. Daher dürfte der einzusparende Zeitaufwand mengenmäßig eher zu vernachlässigen sein.

B Aktivierungs- und vermittlungsrechtliche Vorschriften1. § 3 Abs. 2 II

Ob die im Gesetzentwurf niedergelegte Überlegung, dass dem Integrationsgedanken im Sinne der Förderung eines schulischen Abschlusses und der Weiterbildung (diesem Vermittlungsgedanken wird ein

Vorrang eingeräumt, so dass Ermessensentscheidungen der Behörde in diese Richtung gelenkt werden sollen) tatsächlich der Vorrang vor einer Beendigung der Hilfebedürftigkeit um jeden Preis eingeräumt wird, greifen wird, bleibt abzuwarten. Allerdings sind entsprechende formulierte Absichtserklärungen für die Leistungsnachfragenden noch nicht die Lebenswirklichkeit im Sinne qualitativ verbesserter Vermittlungstätigkeiten.

Einschätzung:

Vielleicht eine Verbesserung für die Situation des betroffenen Personenkreises, wenn der gedankliche Inhalt in die Lebenswirklichkeit gelangt. Für die Jobcenter dürfte ein zeitlich höherer Verwaltungsaufwand erforderlich werden.

2. § 5 Abs. 4 II

Dass der Personenkreis derer, der durch das Jobcenter aufstockende Leistungen erhält, nunmehr vermittlungsmäßig durch die Bundesagentur betreut werden soll, erscheint logisch, da die Betreuten Anspruch auf versicherungsrechtliche Leistungen haben. Es entlastet vorübergehend die Arbeitsvermittlung der Jobcenter, doch ob „Alg I Aufstocker“ vermittlungsrechtlich auf der besseren Seite sind, ist angesichts einiger unterschiedlicher Vermittlungsinstrumente der Arbeitsagentur / Jobcenter sehr die Frage! Zumindest läuft diese Trennung von Vermittlung und Leistung dem Grundgedanken der Zusammenlegung und der Einheitlichkeit der Erbringung der Leistungen (alles aus einer Hand) zuwider und es darf die Frage gestellt werden, ob und wie die Vermittlungsdaten bei Beendigung der Vermittlung durch die Agentur zulässig von dort in das Jobcenter gelangen werden und ob wohl bei einer solchen Mischkonstellation die Interessen der Arbeitsvermittlung in der Arbeitsagentur und dem Jobcenter, eine arbeitsmarktpolitische Perspektive zu entwickeln, gleichgelagert sein werden.

Einschätzung:

Ob diese Rechtsänderung für die Betroffenen eine Verbesserung der Vermittlungssituation herbeizuführen vermag, erscheint unklar.

Für die Arbeitsvermittlung stellt diese organisatorische Veränderung eine Verminderung der Aufgaben dar. Die leistungsrechtliche Aufgabenerfüllung erfährt keine Veränderung.

3. § 14 Abs. 2 II

Mit dem Rechtsvereinfachungsgesetz ist beabsichtigt, den Beratungsanspruch von SGB II-Nachfragenden zu stärken - auch und gerade für leistungsrechtliche Inhalte bis hin zur verpflichtenden Bescheiderläuterung.

Es erscheint mir vor dem Hintergrund der weiterhin vorhandenen Komplexität der Regelungen in diesem Gesetz ein schwergewichtiger Anlass zu sein, den Beratungsanspruch von Nachfragenden zu stärken. Im Übrigen ist die Tatsache, dass die Verankerung eines Beratungsanspruches im Gesetz selbst erfolgt, ein Schritt in die Richtung von sozialer Teilhabe. Darüber hinaus wird eine solche gesetzesinterne Beschreibung die Haltung des Systems und damit auch die der handelnden Menschen im System verändern,

wenn dieses Wollen als ein Ziel vorgegeben wird - und es wird den Willen zur Kommunikation stärken.

Unter dem Gesichtspunkt der Beratung ist sicherlich auch zu subsummieren, dass die Eingliederungsvereinbarungen inhaltlich betrachtet würden und damit dann sicherlich qualitativ höherwertiger ausfallen dürften. Die "Ursache" für den Mangel an Zuwendung/ Beratung für die SGB II Nachfragenden sehe ich weniger bei den einzelnen Mitarbeitern verortet. Es ist meines Erachtens mehr eine Systemfrage, die durch diese Neuregelung nunmehr in positivere Bahnen gelenkt werden könnte.

Einschätzung:

Diese dem Einzelnen zugewandte Beratung ist absolut positiv zu sehen.

Obwohl ja bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Beratungsverpflichtung durch die Jobcenter besteht, wird mit der Einführung dieses vertieften Beratungsanspruches, wohl ein größeres Zeitfenster für die Umsetzung dieser Anspruches durch das Jobcenter erforderlich werden.

4. § 15 II

Den Ausführungen zum Gesetzesentwurf ist zu entnehmen, dass die Inhalte von Eingliederungsvereinbarungen (EGV) individueller und die Befähigungen des Einzelnen stärker berücksichtigt werden sollen, sowie dass insgesamt auch die Interessen des die Leistungen Nachfragenden in erhöhtem Maße in die abzuschließende Vereinbarung einfließen sollen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass bei Maßnahmen - insbesondere bei Langzeitarbeitslosen - motivationsfördernde Elemente eine Rolle spielen sollen, wie immer diese dann auch aussehen mögen.

Sehr gespannt bin ich darauf zu erfahren, ob und wie die Jobcenter umsetzen, dass in der EGV bestimmte Vermittlungsbereiche (Branchen, Tätigkeitsfelder) festgelegt werden sollen. Wird es dabei um die Vermittlung in Tätigkeitsbereiche/Maßnahmen gehen, für die der Einzelne die Befähigung hat oder wird es nach der Verfügbarkeit von Stellen- und Maßnahmevorräten sowie zur Erfüllung von zahlenplanerischen Vorgaben gehen?

Positiv ist im Rahmen des Abschlusses der EGV zu sehen, dass eine gemeinsame Betrachtung des Entwicklungsprozesses vorgenommen werden soll unter Einbeziehung der Sicht beider Seiten. Allerdings ist hier meine Besorgnis die, dass mit der Notwendigkeit des Abschlusses von EGV nach dem jeweiligen Stand des Eingliederungsprozesses es zu einem erheblichen "Papieraufwand" kommen wird, der eine zeitaufwändige Belastung darstellen könnte und daraus resultierend für den Einzelnen immer eine erneute Verpflichtung zum Abschluss einer neuen Vereinbarung entsteht.

Mir scheint, dass für beide Seiten der Integrationsprozess dadurch verbessert werden könnte, wenn das Jobcenter verpflichtet wird, dem Leistungsnachfragenden zwingend und nachweislich immer die aktuelle Sicht der Arbeitsvermittlung über den Stand des Vermittlungsprozesses darzustellen. In diesem fortlaufenden Informationsprozess würde der häufige Abschluss von geänderten EGV entbehrlich.

Die im Abs. 4 vorgesehene Regelung, nach der vereinbart werden kann, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft leben, sollte kein Bestandteil einer zweiseitigen Vereinbarung - zu Lasten Dritter - sein.

Einschätzung:

Insgesamt ist für mich erkennbar, dass es eine positive Entwicklung gibt, die in die Richtung geht, dass dem Leistungsnachfragenden eher auf Augenhöhe mit dem Jobcenter begegnet werden soll, als dieses bisher der Fall war und, so verstehe ich es, dass eine Befähigungsanalyse/Potentialanalyse erstellt werden soll.

Wichtig erscheint mir festzulegen, dass auch die eingegangenen Verpflichtungen des Jobcenters aus der EGV eine Rechtsverbindlichkeit erlangen.

Grundsätzlich dürfte ein vertiefter Integrationsprozess auch ein höheres Zeitbudget für die Mitarbeiterschaft erforderlich machen.

5. § 16 b II

Personen, die weder arbeitslos, beschäftigungslos noch arbeitssuchend sind, können in den Kreis der förderfähigen Personen mit einbezogen werden.

Einschätzung:

Die Erweiterung des förderfähigen Personenkreises ist ein Gewinn, sofern dieses Angebot für den in Frage kommenden Personenkreis tatsächlich freiwilliger Natur sein sollte.

Auch diese Regelungsumsetzung dürfte einen höheren Verwaltungsaufwand zur Folge haben.

6. § 16 g Abs. 1 II

Beim Entfallen der Hilfebedürftigkeit mussten Maßnahmeteilnehmer bisher die noch anfallenden Kosten für die Maßnahme selbst tragen oder sie konnten für die Finanzierung ein Darlehen erhalten.

Nunmehr werden die Kosten vom Jobcenter als Zuschuss finanziert.

Einschätzung:

Positiv für den Teilnehmer und unter dem Aspekt des minimierten Zeitaufwandes auch für das Jobcenter.

7. § 16 g Abs. 2 II

Leistungen, die zur Stabilisierung und der Fortführung einer (nachhaltigen!! - das ist eine geänderte Betrachtungsweise!) sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erforderlich sind, können erbracht werden, sofern sie einen erneuten Arbeitsplatzverlust vermeiden helfen.

Einschätzung:

Ein positiver Unterstützungsansatz.

Hier zeichnet sich ein leicht erhöhter Arbeitsaufwand in den Jobcentern ab.

8. § 16 h II

Das ist ein für den in Frage kommenden Personenkreis - Förderung schwer zu erreichender junger Menschen - sehr zu unterstützender Ansatz.

Dieser sozial-integrative Weg ist bestens dazu geeignet, den Förderungsanspruch, den das Gesetz besonders für junge Menschen vorsieht, im realen Leben umzusetzen.

Das Gesetz formuliert, dass die vorgesehenen Leistungen dazu dienen sollen, die jugendlichen Menschen dazu zu befähigen, eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden und Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen.

Leistungen können bereits erbracht werden, wenn die Leistungsvoraussetzungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen.

Einschätzung:

Wenn das Wollen dieser gesetzlichen Regelung im Jobcenteralltag gelebt würde, so wäre das ein Gewinn für die betroffenen jungen Menschen.

Allerdings werden wohl die unterschiedlichen Denkrichtungen der Bundesagentur und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Umsetzungsalltag deutlich werden. Das wird auch dann der Fall sein, wenn - wie im Gesetz beschrieben - ein Abstimmungsprozess zwischen den beiden Trägern erfolgen soll.

Dieses ist ein den Einstieg begleitender Unterstützungsansatz und ein unbedingter Teilhabegewinn.

Für die Verwaltung wird diese Neuregelung einen erhöhten Arbeitsaufwand bedeuten. Leider ist die gesetzliche Regelung als Kann-Leistung definiert. Eine verstärkende Verpflichtung für den Umsetzungsträger - im Sinne einer Sollregelung - ist wünschenswert.

9. § 18 d II

Die Berücksichtigung der Kenntnisse und Möglichkeiten des örtlichen Beirates, in dem dieser Stellungnahmen zur Auswahl und Gestaltung von Eingliederungsinstrumenten und -maßnahmen abgibt, die für das Jobcenter verbindlich sind, werden zu einer Verbesserung der zu treffenden Entscheidungen führen, weil die örtlichen Beiräte über eine gute Sicht auf den regionalen Arbeitsmarkt verfügen sollten und deren Meinung (hoffentlich) insbesondere auch dann gefragt sein wird, wenn es um die Ausgestaltung sozial integrativer Inhalte gehen wird.

Einschätzung:

Das ist ein Gewinn für die Menschen, da für sie eine Verbesserung bei der inhaltlichen Maßnahmeausgestaltung zu erwarten ist. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand ist nicht erkennbar.

10. § 132 Abs. 4 IX

Dass der Personenkreis derer umfassender ausgestaltet wird, die zukünftig den Zugang zur Aufnahme in Integrationsbetriebe finden können, ist ein Vorteil

für diese, da hier eine zeitlich unbefristete Förderungsmöglichkeit besteht.

Einschätzung:

Der zeitliche Arbeitsaufwand für die Jobcenter sollte keiner Veränderung unterliegen.

C Verfahrensrechtliche Vorschriften

1. § 39 II

Diese Regelung, nach der leistungsberechtigten Personen im laufenden Leistungsbezug bei fehlender Mitwirkung der Leistungsanspruch entzogen werden kann und dass ein Widerspruch gegen eine solche Entscheidung keine aufschiebende Wirkung hat, wird nunmehr in das Gesetz aufgenommen, obwohl diese Verfahrensregelung den allgemeinen Rechtsfolgen des Sozialgesetzbuches Teil X entgegensteht.

Einschätzung:

Mit dieser Regelung wird der Leistungsbezieher auf den Sozialgerichtsweg verwiesen. Wenn ein erhobener Widerspruch aufschiebende Wirkung entfalten soll, so ist dieses dann lediglich auf dem Wege durch eine sozialrichterliche Entscheidung herbeiführbar.

Ein zeitlicher Gewinn für das Handeln der Verwaltung scheint erkennbar.

(Ich halte die Aussetzung von allgemeinen Verfahrensregelungen des SGB X, die im negativen Sinne von den dort genannten allgemeingültigen Vorschriften nur deshalb abweichen, weil derjenige Leistungsnachfragender des SGB II ist, für nicht zu rechtfertigen.)

2. § 40 Abs. 3 II

Bisher musste, damit eine Beschränkung auf die rückwirkende Zahlungserbringung an SGB II Beziehende auf die Zeit nach der höchstrichterlichen Entscheidungen begrenzt blieb, eine einheitliche Rechtsanwendungspraxis aller Jobcenter vorgelegen haben.

Nunmehr soll diese Beschränkung auf Nachzahlungszeiträume nach dem Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung durch das Gericht bereits dann gelten, wenn die einheitliche Rechtspraxis vom einzelnen Jobcenter ausgeübt wird.

Einschätzung:

Für die Betroffenen bringt die Einschränkung eine Verkürzung von Ansprüchen. (siehe dazu auch die Ausführungen im Klammerzusatz zu § 39 II - C 1-)

3. § 40 Abs. 4 II

Es wird geregelt, dass über einen abschließenden Bewilligungsbescheid während eines laufenden Bewilligungszeitraumes neu zu befinden ist, wenn sich in den tatsächlichen Verhältnissen Änderungen ergeben, die bei vorheriger Kenntnis zu einer vorläufigen Entscheidung über den Leistungsanspruch geführt hätten.

Einschätzung:

Diese Regelung ist sachgerecht und führt dazu, dass bei geänderten Lebenssachverhalten eine vorläufige

Entscheidung über einen neu festzulegenden Bewilligungszeitraum zu treffen ist. Für die Jobcenter stellt diese Rechtsänderung ein vereinfachtes Verwaltungshandeln dar.

4. § 40 Abs. 5 II

Dass für den Sterbemonat eines Leistungsberechtigten keine Neuberechnung der Leistungen für die verbliebenen Bedarfsgemeinschaftsmitglieder vorgenommen wird, ist eine den Lebensumständen angemessene Entscheidung.

Einschätzung:

Diese Regelung ist für die Hinterbliebenen eine positive Gesetzesnorm.

Für die Jobcenter ist hier ein minimierter zeitlicher Arbeitsaufwand erkennbar.

Dieser Tatbestand gilt auch für die Banküberweisung der SGB II Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Verstorbenen für den Monat nach dem Tode des Leistungsbeziehers als vorläufig erbracht gelten und deren Rückforderung daher vereinfachter zu realisieren sind.

5. § 40 Abs. 4 - alt - entfällt

Danach waren 56 % der Unterkunftskosten dem Jobcenter nicht zu erstatten, wenn die Bewilligung der Entscheidung von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld für die Vergangenheit ganz aufgehoben wurde. Diese Vorschrift sollte entgangene Wohngeldansprüche ausgleichen. Ab 01.01.2016 können nun Wohngeldansprüche geltend gemacht werden.

Einschätzung:

Der vom Jobcenter nicht geforderte Betrag von 56 % der Unterkunftskosten dürfte allgemein über dem Anspruch auf Wohngeld liegen.

Für das Jobcenter ist diese Regelung ein zeitneutrales Verfahren.

6. § 41 II

Grundsätzliche Bewilligung der Leistungen für die Dauer von 12 Monaten.

Einschätzung:

Insgesamt stellt diese Regelung einen Gewinn für die Leistungsbezieher/innen dar, dass nicht alle sechs Monate ein Fortzahlungsantrag zu stellen ist - auch wenn die Bewilligungszeiträume bei einigen, wie selbständig Tätigen, bei Personen mit monatlich wechselndem Einkommen oder wenn unangemessene Wohnkosten eine Überprüfung des Leistungsanspruches bereits nach 6 Monaten erforderlich machen, verkürzt sind.

Die Verwaltung dürfte insgesamt einen zeitlichen Effizienzgewinn von dieser Regelung haben. Allerdings gilt es anzumerken, dass es seitens des Trägers der gemeinsam betriebenen Jobcenter bereits eine Uminterpretation der Dauer der zu bewilligenden Leistungen gab, welche einen Bewilligungszeitraum von 12 Monaten zur Regel erklärte. Diese die Fachlichen Hinweise in den Jobcentern verbindlich regelnde Weisung ist bereits so lange zurückliegend,

dass die Umstellung auf die jetzt gesetzlich gewollten Bewilligungszeiträume bereits abgeschlossen sein dürfte.

7. § 41 a II

Die Aufnahme der Regelung für die vorläufige Erbringung von Leistungen als spezial-gesetzliche Regelung des SGB II erscheint geboten, weil die Sicherstellung des physischen Lebensunterhaltes oberste Priorität haben muss.

Grundsätzlich ist die Möglichkeit der Behörde, die zu erteilenden Bescheide vorläufig zu erlassen, positiv zu sehen, weil diese Regelung die Behörde veranlassen dürfte, dass die vorläufigen Bewilligungen zügig und zeitnah ausgesprochen werden. Im Ergebnis werden eine Vielzahl von vorläufigen Bescheiden erteilt werden.

Auf der einen Seite wird die Bewilligung von Leistungen erleichtert, auf der anderen Seite wird sich die Anzahl der vorläufig bewilligten Leistungen immens erhöhen. Der Grund für die Erhöhung der Anzahl der vorläufigen Entscheidungen wird auch darin zu sehen sein, dass die Rückführung nicht zustehender vorläufig zuerkannter Leistungen für die Behörde einfacher zu handhaben ist. Deshalb sollte vertieft verdeutlicht werden, dass bei den Entscheidungen, bei denen eine endgültige Entscheidung möglich ist, eine solche auch getroffen wird. Dieses vor allem auch vor dem Hintergrund des Vertrauensschutzes.

Einschätzung:

Gemischt positiv für den Leistungsbezieher. Den Jobcentern wird noch einmal verdeutlicht, dass die Sicherung des Existenzminimums oberste Priorität hat.

Inwieweit für die Verwaltung ein tatsächlicher Effizienzgewinn eintritt, das bleibt abzuwarten.

8. § 41 a Abs. 2 II

Es wird geregelt, dass bei einer vorläufigen Bewilligung ein zustehender Erwerbstätigenfreibetrag ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben kann.

Einschätzung:

Das wird im Ergebnis dazu führen, dass die Jobcenter diese Kann-Regelung auch vollumfänglich anwenden. Ob eine solche gesetzliche Regelung unter dem Begriff der „Motivation“ eingeordnet werden kann, bezweifle ich doch sehr.

Die Berücksichtigung von Erwerbstätigenfreibeträgen sollte als zustehend bei der vorläufigen Leistungsbeurteilung berechnet werden. Im Regelfall fallen mit der Aufnahme einer Beschäftigung auch höhere Kosten an. Den Menschen zu sagen, den zustehenden Erwerbstätigenfreibetrag erhält ihr nach Ende des Bewilligungszeitraumes, ist nicht gerechtfertigt.

Hier sei noch angemerkt, dass insbesondere die Berücksichtigung von wechselndem Erwerbseinkommen als Durchschnittseinkommen nicht immer realitätsbezogen durch Jobcenter angesetzt wird.

Einem nicht zu akzeptierenden Nachteil für den Leistungsbezieher steht ein nicht unerheblich minimierter Zeitaufwand der Jobcenter bei der Bewilligung vorläufiger Leistungen entgegen.

9. § 41 a Abs. 3 II

Diese Regelung, nach der vorläufig ergangene Bescheide bei fehlender oder unzureichender Mitwirkung von Leistungsbeziehern bei der endgültigen Festsetzung den kompletten Leistungsverlust bewirken, erscheint mir nicht akzeptabel, weil nicht berücksichtigt wird, dass es Lebenssachverhalte geben kann, die eine rechtzeitige Beibringung von Unterlagen verhindern. Sollten tatsächliche Gründe für die ausbleibende Mitwirkung vorliegen, dann darf es nicht so sein, dass dieses rechtsunerheblich ist.

Wird eine vom Jobcenter gesetzte Frist zur Beibringung von entscheidungserheblichen Unterlagen nicht eingehalten, dann scheint auch die verspätete Nachholung der Mitwirkung keinerlei Rechtswirkung mehr zu entfalten zu sollen.

Hier scheint es mir, dass bei der abschließend ergangenen Entscheidung nach Überschreitung der gesetzten Frist zur Beibringung der Unterlagen keine Sachprüfung mehr erfolgen soll und auch ein Überprüfungsantrag ins Leere geht.

Einschätzung:

Aus meiner Sicht eine Rechtsvereinfachung mit erheblichen Effizienzgewinnen für die Jobcenter - aus der Sicht der Leistungsbezieher ist diese Vorgehensweise eine Verfahrensbenachteiligung.

10. § 41 a Abs. 4 II

Grundsätzlich scheint mir die Bildung eines Durchschnittseinkommens gerechtfertigt.

Die Regelung sieht weiterhin vor, dass, wenn in mindestens einem Monat ein Einkommen zu berücksichtigen ist, das den Bedarf übersteigt, kein Durchschnittseinkommen gebildet wird, und dieses gilt auch dann, wenn der Leistungsberechtigte vor der abschließenden Feststellung des endgültigen Anspruches eine monatliche Berechnung des Einkommens beantragt.

Einschätzung:

Aus meiner Sicht ist diese Regelung für die Leistungsbezieher inhaltlich schwierig nachzuvollziehen und es dürfte umfangreiche Nachfragen zur Verständniserläuterung nach sich ziehen. Für die Jobcenter wird die vorstehende Regelung keinen Vorteil für das Verwaltungshandeln haben - möglicherweise entsteht jedoch ein zeitlich notwendiger erhöhter Beratungsbedarf.

11. § 41 a Abs. 5 II

Die beabsichtigte Einführung der Vorschrift, dass ein vorläufiger Bescheid ein Jahr nach Ende des vorläufigen Bewilligungszeitraumes dauerhafte Rechtskraft erlangt, ist nur zu begrüßen.

Einschätzung:

Teilweise werden bisher endgültige Festsetzungen erst nach einem Zeitraum vorgenommen (obwohl dem Jobcenter alle entscheidungsnotwendigen Unterlagen bereits vorliegen), der weit jenseits der jetzt beabsichtigten Einführung einer Einjahresfrist - automatisierte Dauerhaftigkeit der vorläufigen der Bescheide - liegt.

Der zeitliche Druck im Jobcenter wird zunehmen, wenn die Regelung Gesetzeskraft erlangt, denn die endgültige Festsetzung ist für die Mitarbeiter eine hochkomplexe und zeitaufwändige Vorgangsbearbeitung, die nicht immer oberste Priorität haben kann, weil die Dinge des Tagesgeschäftes eben die volle Aufmerksamkeit verlangen.

12. § 42 Abs. 2 II

Die Zahlung eines Vorschusses aus dem Leistungsanspruch des Folgemonats wird bis zum Betrag von 100,- Euro ermöglicht, allerdings ist die vorschussweise Leistung an bestimmte persönliche Voraussetzungen des den Vorschuss Beantragenden geknüpft, nämlich dass keine Sanktion oder Aufrechnung im Folgemonat die Leistungsauszahlung mindert.

Die Verrechnung erfolgt in voller Höhe im Folgemonat.

Einschätzung:

Grundsätzlich ist es von Vorteil, wenn eine solche unbürokratische Regelung getroffen wird. Diese Regelung stellt eine Vereinfachung des Verfahrensablaufes für beide Seiten dar. Die Schwierigkeit wird sein, dass bei einem Teil der um einen Vorschuss Nachfragenden bereits eine verminderte Auszahlung der Leistungen erfolgt, so dass sie von dieser Form der Vorschussgewährung ausgeschlossen sein dürften.

13. § 42 Abs. 4 II

Die Pfändbarkeit und Übertragbarkeit von Ansprüchen nach dem SGB II sind ausgeschlossen. Diese Regelung in das Gesetz aufzunehmen, das ist sehr sinnvoll.

Einschätzung:

Positive Klarheit für die Leistungsbezieher - Verwaltungsvereinfachung, da von den Jobcentern keine Prüfung mehr im Sinne einer Pfändbarkeit nach 850c ZPO vorzunehmen ist.

14. § 43 II

In diesem teilweise neu gefassten Paragraphen, spiegeln sich die neu beschriebenen Regeln in Gänze wider. Eine Unterdeckung des jeweiligen Bedarfes über 30% hinaus ist nicht zulässig. Allerdings verlängert sich die zulässige Aufrechnungsdauer (bis zu 3 Jahren) um den Zeitraum, in dem wegen anderweitiger/vorrangiger Aufrechnungen eine Aufrechnung dieser bestehenden Forderung nicht vorgenommen werden konnte.

Ansonsten werden einige Rangfolgen bei zeitgleichen Aufrechnungen neu in die gesetzliche Regelung eingepasst, die auch für Eingeweihete zu einer gewissen Unklarheit führen dürften.

Einschätzung:

Für den zur Rückzahlung von Leistungen Verpflichteten wird sich nun insoweit eine Änderung/Klärstellung ergeben, als dass mehrere Forderungen zeitgleich lediglich mit bis zu 30% der Regelleistungen aufgerechnet werden dürfen.

Das zeitliche Verwaltungshandeln wird hier nicht entlastet.

15. § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 II

Die Erweiterung des automatisierten Datenabgleiches auf Nichtleistungsbeziehende Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft wird nunmehr gesetzlich fixiert, damit ein möglicher Leistungsmissbrauch vermieden werden kann. Dieses Verfahren ist bereits jetzt gängige Praxis, weil grundsätzlich vorhandenes Einkommen von allen Bedarfsgemeinschaftsmitgliedern anzugeben ist, da Einkommen bedarfsmindernd bei den Leistungsbeziehern zu berücksichtigen ist.

Einschätzung:

Die rechtliche Einbeziehung erscheint logisch.

Ein geringerer Zeitaufwand ist für die Jobcentermitarbeiter nicht erkennbar.

Die Möglichkeit, den Datenabgleich mit Zeiten einer geringfügigen oder versicherungspflichtigen Beschäftigung monatlich (bisher quartalsmäßig) durchzuführen, weil dadurch Überzahlungen vermieden werden können, ist meines Erachtens irrig.

Dass eine gänzliche Vermeidung von Überzahlungen erfolgt, ist ausgeschlossen, weil Datenabgleichlisten immer die Vergangenheit abbilden und damit wäre eine Überzahlung bereits eingetreten. Konkret heißt das: Rückforderungen fallen immer an. Es ist deshalb keine Vereinfachung und kein Effizienzgewinn, wenn die Datenabgleiche im Monatstakt durchgeführt werden können.

Einschätzung:

Ohne Auswirkung für den Leistungsbezieher.

Diese Regelung bedeutet einen Mehraufwand für die Jobcenter. Dass die Erhöhung der Datenabgleichsfrequenz (als „Kannvorschrift“ definiert) genutzt und zur Regel werden wird, da bin ich mir bei den gemeinsamen Einrichtungen ziemlich sicher. Denn sämtliche zur Verfügung stehenden Instrumente werden auch genutzt.

16. § 56 II

Die Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit wird flexibilisiert. Es ist eine grundsätzliche Verbesserung für bestimmte Personengruppen von SGB II Beziehern, dass diese aufwändige Verpflichtung entfällt. So sollen z.B. SGB II Aufstockende, Maßnahmen-teilnehmende, Schülerinnen und Schüler, bei vorliegender Arbeitsunfähigkeit diese nicht mehr anzeigen müssen. Im Übrigen soll die Notwendigkeit einer Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit individualisiert in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen werden.

Einschätzung:

Eine Entlastung für die Menschen, die SGB II Leistungen beziehen und eine Arbeitsentlastung für die Jobcenter.

D Zusammenfassende Feststellungen

Die Absicht der Verfasser des Entwurfes

- a) den leistungsnachfragenden Menschen einfacher und schneller Klarheit über das Bestehen von Ansprüchen und den Umfang verschaffen zu wollen

- b) die Verfahrensvorschriften zu vereinfachen und
- c) die anzuwendenden Verfahrensabläufe beschleunigen zu wollen

ist lediglich bedingt gelungen.

Meine Hoffnung ist die, dass der verstärkte Anspruch auf Beratung des Einzelnen im Sinne des Paragraphen 14 nach diesem Gesetz eine positiv spürbare Wirkung auf die Beziehung zwischen den Leistungsnachfragenden und der Behörde entfalten wird und dass die fortgeschriebenen und neu in die gesetzlichen Veränderungsüberlegungen eingeflossenen Regelungen in Bezug auf die Leistungsanspruchsberechtigung Auszubildender, den finanziell begleitenden Übergang in eine Bafög geförderte Ausbildung sowie eine verbesserte Aktivierungsunterstützung und Begleitung in den Arbeitsmarkt den Einzelnen/hier insbesondere junge Heranwachsende bis 25 Jahren/befähigen wird, sein Leben eigenverantwortlich zu gestalten. Hierbei gilt es zu beachten, dass sowohl der Personenkreis derer, die dann in Integrationsbetrieben eine Beschäftigung finden (durch die beabsichtigte Änderung des SGB IX) als auch die beabsichtigte Stärkung der Position der örtlichen Beiräte (18d SGB II) zu einer Verbesserung der Lebenssituation der Arbeitslosen führen könnten.

Eine unstreitige Entlastung für die betroffenen Gruppe der Leistungsbezieher und die Jobcenter dürfte das Entfallen der Nachweis- und Bescheinigungspflicht bei bestehender Arbeitsunfähigkeit bedeuten. Die vorstehend beschriebenen Regelungen des Gesetzentwurfes sind ein unbedingter Gewinn für die vom Jobcenter betreuten Menschen.

Selbstverständlich können keine gesetzlichen Regelungen gemacht werden, die allein zum Ziel haben, dass die mit der Umsetzung beauftragte Verwaltung es möglichst einfach hat. Doch bedacht werden möchten solche Fakten schon und wenn also der Umfang des Verwaltungshandelns mitgedacht wird, dann ist wohl eher nicht von einem zeitlich verminderten Verwaltungsaufwand für die Umsetzung der neugeschaffenen Regelungen auszugehen.

Was die geänderten leistungsrechtlichen Verfahrensvorschriften anbelangt, so ist festzustellen, dass es sich zu einem Teil um die Einarbeitung von länger zurückliegenden höchstrichterlichen Entscheidungen handelt und zu einem weiteren Teil versucht worden ist, Pauschalierungen bei Leistungsanrechnungsbeträgen / z.B. beim Mutterschaftsgeldbezug, beim Absetzungsbetrag für Auszubildende) vorzunehmen. Ob sich diese Vorgehensweise bewähren wird, das bleibt abzuwarten und inwieweit daraus eine Verwaltungseffizienz erwächst, ist noch nicht abzusehen.

Beispiele für ebenfalls positiv einzuschätzende Regelungen sind:

- die Form der Anrechnung des Überbrückungsgeldes für Haftentlassene
- dass die Erbenhaftung ersatzlos gestrichen wird -

- dass Rückzahlungen und Guthaben - die nicht anerkannten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind - anrechnungsfrei bleiben -
- dass die Zahlung eines Vorschusses aus dem Leistungsanspruch des Folgemonats bis zum Betrag von 100,- Euro ermöglicht wird; allerdings ist die vorschussweise Leistung an bestimmte persönliche Voraussetzungen des den Vorschuss Beantragenden geknüpft -
- dass als Einkommen nur noch Einnahmen in Geld zu betrachten sind; geldwerte Vorteile als Lohnbestandteile bleiben allerdings dem Grunde nach anrechenbares Erwerbseinkommen -
- dass der Bewilligungszeitraum für SGB II Leistungen zeitlich verlängert wird; hierbei sollte jedoch unbedingt beachtet werden, dass die grundsätzliche Verlängerung des Bewilligungszeitraumes auch zu einer weiteren mangelnden Nachvollziehbarkeit der Bescheide führen kann, wenn in längeren Zeiträumen eine größere Anzahl an Änderungsbescheiden anfallen dürfte. Das gilt umso mehr, als Rückforderungsansprüche seitens der Behörde geltend zu machen sind -
- dass die Aufnahme von Regelungen zur vorläufigen Leistungserbringung in das SGB II erfolgen. Hier insbesondere, dass, wenn innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes für den die Leistungen vorläufig erbracht worden sind, diese dann als abschließend festgesetzt gelten - bisher bleiben die Leistungsempfängenden oft über Jahre im ungewissen darüber, ob und inwieweit die Behörde im Rahmen einer endgültigen Festsetzung eventuell Rückforderungsansprüche geltend zu machen beabsichtigen könnte
- dass der Personenkreis derer, die durch das Jobcenter aufstockende Leistungen erhalten, nunmehr vermittlungsmäßig durch die Bundesagentur betreut werden soll erscheint logisch, da die Betreuten Anspruch auf versicherungsrechtliche Leistungen haben. Dieses entlastet vorübergehend die Arbeitsvermittlung der Jobcenter, doch ob „Alg II Aufstocker“ vermittlung-rechtlich auf der besseren Seite sind, ist angesichts der verschiedenen Vermittlungsinstrumente der Arbeitsagentur/Jobcenter sehr die Frage! Zumindest läuft diese Trennung von Vermittlung und Leistung dem Grundgedanken der Zusammenlegung und von der Einheitlichkeit der Erbringung der Leistungen /alles aus einer Hand/ zuwider und ich stelle mir schon die Frage, ob und wie die Vermittlungsdaten bei Beendigung der Vermittlung durch die Agentur zulässig von dort in das Jobcenter wechseln werden und ob wohl bei einer solchen Mischkonstellation die Interessen der beiden beteiligten Verwaltungen, mit dem Anspruchsberechtigten eine arbeitsmarktpolitische Initiative zu entwickeln, gleichgelagert sein werden -

- dass bei Fortführung einer Maßnahme / Eingliederungsleistung nach dem Ende der Hilfebedürftigkeit die Maßnahmekosten als Zuschuss zu gewähren sind; bisher war eine Kostenübernahme allenfalls im Wege der Darlehensgewährung möglich.

Lassen Sie mich hier insbesondere die Punkte anführen, die aus meiner Sicht noch einmal einer vertieften Neubetrachtung bedürften:

- beim Zufluss von Zahlungen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden (siehe A 3)
- die fiktive Anrechnung von Erwerbseinkommen in den Mutterschutzfristen (siehe A 6)
- welcher Wert an Aufwendungen für Heizungen „ohne Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall“ bei der Höhe der Heizkosten tatsächlich zu berücksichtigen ist, das ist meines E. eine gesetzlich notwendige Regelung, die hier vorgenommen werden sollte (siehe A 13)
- vorzeitiger Verbrauch einer einmaligen Einnahme (siehe A 14)
- Kostenersatz (siehe A 16)
- Kostenersatz bei Doppelleistungen und Ende der Hilfebedürftigkeit (siehe A 17)
- keine aufschiebende Wirkung bei einem Widerspruch bei laufendem Leistungsbezug (siehe C 1)
- Einschränkung des § 44 SGB X durch die Neuregelung des § 40 Abs. 3 SGB II (siehe C 2)
- ganz oder teilweise Nichtberechnung eines Erwerbstätigenfreibetrages bei vorläufiger Bewilligungsentscheidung (siehe C 8)
- Datenabgleiche können monatlich erfolgen (siehe C 15)

Es bleibt zudem abzuwarten, ob die im Gesetzentwurf niedergelegte Überlegung greifen wird, dass dem Integrationsgedanken im Sinne der Förderung eines schulischen Abschlusses und der Weiterbildung tatsächlich ein Vorrang eingeräumt werden wird, damit Ermessensentscheidungen der Behörde in diese Richtung gelenkt werden und somit eine Beendigung der Hilfebedürftigkeit um jeden Preis vermieden wird.

Denn entsprechend formulierte Absichtserklärungen sind für die Leistungsnachfragenden noch nicht die Lebenswirklichkeit im Sinne eines qualitativ verbesserten Vermittlungs- und Teilhabeangebotes und -anspruches.

Meine Einschätzung des Gesetzeswurfes in seiner Gesamtheit ist:

Hinter den selbst formulierten Ansprüchen derer, die der Auffassung sind, rechts- und verfahrensvereinfachende Regelungen formuliert zu haben, bleibt die Realität zurück.

Die vorgelegten Rechtsänderungen sind in einigen Teilen dazu angetan, eine Rechtsverbesserung für die Leistungsnachfragenden zu erbringen.

Sofern der Gesetzesentwurf auf die Vermeidung eines unnötigen Bürokratieaufwandes abzielt, vermag ich eine solche Reduzierung lediglich in geringer Ausprägung zu erkennen.

**II. Drucksache 18/8076 - Antrag der Fraktion Die Linke -
Die Gewährleistung des Existenz- und Teilhabeminimums verbessern -
Keine Rechtsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen**

A Einschätzung der Beschlussvorschläge und zusammenfassende Feststellungen

1) Sanktionen sind sofort abzuschaffen.

Einschätzung: Vor dem Hintergrund, dass in den Regelbedarfen auch die „Vorsorgeanteile“ für die Anschaffung/Ersatzbeschaffung von notwendigen Dingen des täglichen Bedarfs sowie für die Beschaffung von Gegenständen mit Langzeitnutzung enthalten sind, bin ich der Auffassung, dass eine Sanktionierung oberhalb von 30% der maßgebenden Regelleistungen nicht zulässig sein sollte.

Aus meiner Sicht sind die Sanktionen in der aktuell anzuwendenden Form weder zielführend noch akzeptabel, auch wenn sie gedanklich lediglich einen Warnhinweis darstellen sollen, dass sich die Menschen an einer Integration nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten beteiligen mögen.

Die unterschiedlichen altersabhängigen Sanktionshöhen nach § 31 und 31a + b SGB II sollten dahingehend vereinheitlicht werden, dass die derzeitigen Sanktionsregelungen für die über 25-Jährigen für alle Geltung haben sollten. Dabei sollte die Höhe von 30% des maßgeblichen Regelsatzes nicht überschritten werden.

In jedem Falle ist zu vermeiden, dass Unterkunftskosten sanktioniert werden.

2) Ersatzansprüche bei „sozialwidrigem“ Verhalten werden abgeschafft.

Einschätzung: Die gänzliche Abschaffung dieser Regelung zum Kostenersatz bei sozialwidrigem Verhalten, halte ich für nicht befürwortenswert, weil aus meiner Sicht der Einzelne durchaus eine Verantwortung dafür trägt, dass gemeinschaftsbezogene Leistungen der Gesellschaft nur dann in Anspruch genommen werden, wenn ansonsten keine anderen lebensunterhaltssichernden Mittel zur Verfügung stehen.

Entledigt sich der SGB II Leistungsbeanspruchende in sozialwidriger Weise der eigenen Mittel und Möglichkeiten, die zur Sicherung seines Lebensunterhaltes hätten eingesetzt werden können, so sollte er sehr wohl kostenersatzpflichtig sein. Die beabsichtigte Einführung der gesetzlichen Regelung, nach der Leistungsberechtigte zum dauerhaften Kostenersatz verpflichtet werden, wird von den Verfassern des Gesetzentwurfes als Klarstellung bezeichnet.

Meines Erachtens ist die dauerhafte Heranziehung zum Kostenersatz grundsätzlich völlig unangemessen - das gilt auch bei einer selbst herbeigeführten Erhöhung der Hilfebedürftigkeit, Aufrechterhaltung oder nicht Verringerung.

3) Die Bedarfsgemeinschaftskonstruktion im SGB II wird abgeschafft.

Einschätzung: Das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft führt dazu, dass sich der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes um den Betrag mindert, um den das Einkommen und Vermögen des mit dem Leistungsberechtigten in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners zu berücksichtigen ist. Entsprechendes gilt bei einem leistungsberechtigten, unverheirateten Kind, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt.

Im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne des § 27 SGB XII werden in gleicher Form (wenn auch mit anderen Bezeichnungen) diese Familiennotgemeinschaften beschrieben, und in gleicher Weise wird hier die Unterstützung untereinander in dieser Gemeinschaft erwartet.

Die Einkommenszuordnung von „verteilbarem“ Einkommen sollte im SGB II wie nachstehend beschrieben geregelt werden: Einkommen und verteilbare Einnahmen (z.B. Erwerbseinkommen, Renten) sind bis zur bedarfsdeckenden Höhe (Regelbedarfe + Kosten der Unterkunft + sonstige Bedarfe) immer der Person zuzurechnen, die es erzielt. Die darüber hinausgehende Verteilung dient dann zur Deckung des Bedarfes des Partners und dann zu gleichen Teilen der Deckung der Bedarfe der Kinder.

Insgesamt halte ich die Beibehaltung des Konstrukts „Bedarfsgemeinschaft“ unter Berücksichtigung eines wie vorstehend beschriebenen geänderten Verfahrens zur Einkommensanrechnung für beibehaltenswert.

4) Für alle erwachsenen Leistungsberechtigten soll einheitlich die Regelbedarfsstufe 1 angesetzt werden.

Die abgesenkten Regelbedarfsstufen 2 (für Partner) und 3 (volljährige Leistungsberechtigte bis 25 Jahren) sollen abgeschafft werden

Einschätzung: Dem Antrag vermag ich aus meiner Sicht dahingehend zu folgen, dass die Regelbedarfsstufe 2 (für Partner) in die Regelbedarfsstufe 1 zu überführen ist, da ich eine häusliche Ersparnis durch gemeinsames Wirtschaften, die ja die Grundlage für die abgesenkte Leistungshöhe der Regelbedarfsstufe 2 darstellt, in dieser Höhe für nicht verifizierbar erachte. Im Übrigen sind diese abgesenkten Leistungen auch oftmals ein Hinderungsgrund, um zwei Haushalte zusammenzulegen.

Für die Überlegung, auch den unter 25jährigen Erwachsenen den vollen Regelbedarfssatz der Regelbedarfsstufe 1 zuzuerkennen, sehe ich keine hinreichende bzw. nachvollziehbare Begründung, denn durch die Gewährung existenzsichernder Leistungen im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern ist der Lebensunterhalt hinreichend gesichert. Bei einem Auszug aus der Bedarfsgemeinschaft der Eltern (mit einem wichtigen Grund im Sinne des Gesetzes möglich), wird der Regelbedarfssatz der Stufe 1 gewährt.

5) Sonstige Sonderregelungen für unter 25jährige - etwa der Vorbehalt einer Genehmigung von Umzügen durch die Jobcenter - werden abgeschafft.

Einschätzung: Ich gehe an dieser Stelle auf die besondere Sanktionshöhe für unter 25jährige nicht ein und verweise dazu auf die Ausführungen unter Punkt 1. Unter dem Gesichtspunkt der von der Gemeinschaft steuerfinanzierten Grundsicherung erscheint es mir zumutbar, dass der unter 25-Jährige grundsätzlich auf den Haushalt der Eltern/eines Elternteiles, mit denen/dem er eine Bedarfsgemeinschaft bildet, verwiesen werden kann.

In diese Betrachtung beziehe ich mit ein, dass auch vergleichbare Geringverdienerhaushalte, die ohne einen Leistungsbezug durch Grundsicherung leben, wohl ebenfalls zu dem Entschluss kommen würden, einen Umzug nur dann vorzunehmen, wenn es dafür gewichtige Gründe gäbe.

Insofern wird hier eine Lebenswirklichkeit abgebildet. Die gesetzlichen Regelungen des § 22 II beschreiben global die Sachverhalte gewichtiger Natur, unter denen der kommunale Träger zur Zusicherung und Anerkennung einer eigenen Unterkunft nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.

6) Bei sog. Temporären Bedarfsgemeinschaften wird für die Aufwendungen des Umgangsberechtigten Elternteiles ein Mehrbedarf neu eingeführt.

Einschätzung: Grundsätzliche Entscheidung des Bundessozialgerichtes: Es liegt eine zeitweise BG dann vor, wenn Kinder mit einer gewissen Regelmäßigkeit für jeweils länger als einen Tag im Haushalt des jeweiligen Elternteils wohnen. Für diese Zeit gehören sie dem Haushalt des Elternteils an (§ 7 Absatz 3 Nr. 4 SGB II). Ist der Elternteil erwerbsfähig und leistungsberechtigt bilden die Kinder für diese Zeit mit ihm eine (temporäre/zeitweise) BG.

Minderjährige nicht erwerbsfähige Kinder müssen keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, um mit ihren Eltern bzw. ihrem Elternteil eine temporäre BG bilden zu können (BSG, Urteil vom 28.10.2014, Az.: B 14 AS 65/13 R, Rz. 17 ff).

Derzeitige Vorgabe für das Handeln der Jobcenter: Auszug zu den Fachlichen Hinweisen - für die gemeinsamen Einrichtungen verbindliche Anwendungsregelungen - bzgl. eines Mehrbedarfes für Alleinerziehende - § 21 Abs. 3 - bei temporären Bedarfsgemeinschaften:

Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteilen, die sich in zeitlichen Intervallen von mindestens einer Woche bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes abwechseln, ist der Mehrbedarf jeweils in halber Höhe anzuerkennen. Die Elternteile teilen sich zwar die elterliche Sorge zu etwa gleichen Teilen, betreuen das Kind jedoch nicht gemeinsam. Hält sich das Kind überwiegend bei einem Elternteil auf, steht diesem grundsätzlich der volle Mehrbedarf zu.

Ein zusätzlicher Mehrbedarf für umgangsberechtigte Elternteile erscheint mir mit Blick auf die anderen Alleinerziehenden, in denen kein beiderseitiges Umgangsrecht für die Kinder ausgeübt wird, nicht gerechtfertigt zu sein.

Aus meiner Sicht sollte eine Zuordnung des Kindes zu beiden Bedarfsgemeinschaften erfolgen und dann lediglich im Bescheid die Anzahl der Tage ausgewiesen werden an den Leistungen gezahlt werden, in

denen sich das Kind in der Bedarfsgemeinschaft des Umgangsberechtigten aufhält. Der Mehrbedarf für Alleinerziehende für Zeiträume, in denen sich das Kind beim Umgangsberechtigten befindet, wird diesem anteilig bewilligt.

Die derzeitige gesetzliche Regelung zur Umsetzung des temporären Umgangsrechts ist für die Leistungsbezieher auch von der Nachvollziehbarkeit des bescheidlichen Inhalts in den seltensten Fällen verständlich. Jedoch nicht nur inhaltlich, sondern auch von der Quantität her, sind diese Bescheide eine Zumutung für den Betroffenen: als Beispiel sei hier ein Bescheid von 193!! Seiten genannt.

7) Die Systeme der Ausbildungsförderung sind systematisch so umzugestalten, dass ein ergänzender SGB II-Anspruch nicht notwendig ist. Solange die vorrangig zuständigen Systeme der Ausbildungsförderung nicht in ausreichendem Maße bedarfsdeckend sind, darf es keinen generellen Leistungsausschluss dieser Gruppe geben.

Einschätzung: Ob und inwieweit die Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungs-gesetz bedarfssichernd ausgestaltet werden sollten (wie das Sozialgesetzbuch Teil II), indem Auszubildende die tatsächlichen angemessenen Aufwendungen zu beanspruchen haben sollten, vermag ich nicht zu beurteilen, da dieses eine vom Gesetzgeber zu treffende Entscheidung ist.

Meines Erachtens kann die Grundsicherung für Erwerbsfähige jedoch nicht diese vermeintliche oder tatsächliche Leistungs-Systemlücke für alle schließen, indem die Jobcenter individuelle Leistungsansprüche nach dem SGB II für alle (in der Regel aufstockende) Auszubildenden erbringen, da diesen bereits die den Lebensunterhalt sichernden Leistungen (pauschaliert und typisiert) von einem vorrangig zur Leistung verpflichteten System zur Verfügung gestellt werden.

8) Die Gesetzgebung für das SGB II, sofern diese Abweichungen zum allgemeinen Verfahrensrecht des Sozialgesetzbuches Teil X vorsieht, die zum Nachteil der SGB II Berechtigten ist, wird abgeschafft.

Die verschärfte Anrechnung von Einkommen, wie etwa die Einordnungen von Nachzahlungen als einmalige Einnahme im SGB II oder die (teilweise) Nichtberücksichtigung des Erwerbstätigenfreibetrages bei vorläufiger Gewährung von Leistungen entfällt.

Einschätzung: Ich halte die Aussetzung von allgemeinen Verfahrensregelungen des SGB X, die im negativen Sinne von den dort genannten allgemeingültigen Vorschriften nur deshalb abweichen, weil derjenige Leistungsnachfragender des SGB II ist, für nicht zu rechtfertigen.

Was meine Sicht der Dinge auf die verschärfte Einkommensanrechnung anbelangt:

Der Zufluss von Nachzahlungen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden, gilt als einmalige Einnahme, unabhängig davon ob es sich dabei um Einnahmen aus Erwerbseinkommen oder Sozialleistungen handelt.

Bei dieser Neuregelung ist wohl an die Fallkonstellationen gedacht, in denen das Jobcenter über einen zu erwartenden Einkommenszufluss nicht informiert war. Die "Umwidmung" einer laufenden Einnahme hin zu einer einmaligen Einnahme dürfte in Anbetracht der höchstrichterlichen Rechtsprechung dazu mit Sicherheit nur schwer in die geltenden Rechtsnormen eingepasst werden können.

Sollte es zu einer Neuregelung kommen, so möge darüber nachgedacht werden, ob, wenn der Leistungsbezieher eine Nachzahlung für Zeiträume erhält, in denen er seinen Lebensunterhalt außerhalb des SGB II Leistungsbezuges (Schuldenaufnahme) anderweitig sichergestellt hat, dieser Zufluss anrechnungsfrei zu stellen ist.

Bei einer vorläufigen Bewilligung kann ein monatlich zustehender Erwerbstätigenfreibetrag ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben. Dieser wird dann mit der endgültigen Festsetzung (frühestens nach Ablauf von 6 Monaten) nachgewährt - so der Gesetzesentwurf. Das wird im Ergebnis dazu führen, dass die Jobcenter diese Kann-Regelung auch vollumfänglich anwenden.

Ob eine solche gesetzliche Regelung unter dem Begriff der „Motivation“ eingeordnet werden kann, bezweifle ich doch sehr. Die Berücksichtigung von Erwerbstätigenfreibeträgen sollte somit auch bei der vorläufigen Leistungsbewilligung gewährleistet werden. Im Regelfall fallen mit der Aufnahme einer Beschäftigung auch höhere Kosten an. Den Menschen zu sagen, dass sie den zustehenden Erwerbstätigenfreibetrag nach Ende des Bewilligungszeitraumes erhalten werden, ist nicht gerechtfertigt.

9) Das Bildungs- und Teilhabepaket wird grundlegend neu organisiert.

Regelmäßig anfallende Bedarfe werden in die allgemeinen Grundsicherungsbedarfe der Kinder und Jugendlichen einbezogen.

Einschätzung: Wenn es denn die Aufgabe der Grundsicherung ist und bleibt, die Bedarfe aus dem Anspruch für Bildung- und Teilhabe zu erbringen, dann macht es für alle (auch die Jobcenter) Sinn, die Bedarfe in die Regelsätze zu integrieren.

Die Erbringung von gesondert zu beantragenden Leistungen (Klassenfahrten, Fahrten der Kindertagesstätten u.ä.) sollte in bar erfolgen.

Bezüglich des Veränderungsprozesses hin zur Einführung einer Kindergrundsicherung habe ich zwar eine persönliche Meinung, vermag jedoch (auch) wegen der Pauschalität der aufgestellten Forderungen, keine Aussage dazu treffen.

Dass Dienst- und Sachleistungen wie Schulverpflegung und Schülerbeförderung allen Schülerinnen und Schülern durch die jeweils zuständigen Instanzen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen, ist vorstellbar.

Ob eine gesetzliche Verankerung, dass die Lernförderung originäre Aufgabe der Schulen darstellt, notwendig ist, damit möglicher Weise eine bessere Lernförderung angeboten wird, vermag ich abschließend nicht zu beurteilen.

10) Bestehende Sicherungslücken im Übergang aus dem SGB II System in Erwerbsarbeit oder Rente werden geschlossen, indem die Jobcenter Einnahmen aus Erwerbsarbeit oder Rente erst im Folgemonat anrechnen und somit für eine kurze Übergangszeit weitere Leistungen bereitstellen.

Einschätzung: Die Einkommensanrechnung von Erwerbseinkommen sollte im Folgemonat des Zuflusses erfolgen (wie auch grundsätzlich bei der zufließenden Rentenzahlung). Das dient einer Anpassung der Regelungen an die Lebenswirklichkeit, nach der zufließendes Einkommen lediglich für die zukünftige Sicherung des Lebensunterhaltes einsetzbar ist.

Das derzeitige Verfahren führt dazu, dass Arbeitsaufnahmen beeinträchtigt werden können (jeglicher Erwerbseinkommenszufluss zum Ende des Monats wird bereits bei der monatlichen Leistungsauszahlung am Anfang des Monats bedarfsmindernd berücksichtigt) und dass es natürlich - je nach Höhe des zu erwartenden Einkommens - zu einer erheblichen Finanzierungsücke bis zum Monatsende kommt. Diese Lücke kann ggfs. durch ein Überbrückungsdarlehen vom Jobcenter geschlossen werden.

Eine solche Darlehensgewährung ist zeitintensiv und belastend – auch für die Jobcenter – in jedem Falle kontraproduktiv für die von allen erwünschte Aufnahme einer Tätigkeit.

11) Die Zwangsverrentung von SGB-II-Leistungsberechtigten wird abgeschafft.

Die Beantragung von Rentenleistungen fällt in die alleinige Verantwortung der Berechtigten.

Einschätzung: Aus meiner Sicht ist die verpflichtende Rentenanspruchnahme (unter Hinnahme von Abschlägen) mit Vollendung des 63igten Lebensjahres aus mehreren Gründen nicht zu rechtfertigen.

Die Lebensarbeitszeit der Betroffenen wird nicht gewürdigt.

Der Grund dafür liegt in der Tatsache, dass fiskalische Betrachtungen (zuständig wird mit der Rentengewährung die Grundsicherung im Alter und Erwerbsunfähigkeit) ausschlaggebend sind.

Dabei scheint es mir (inzwischen trägt wohl auch der Bund die Kosten für die Regelleistungen der Grundsicherung im Alter - wie im SGB II) sogar ein finanzieller Verlust für die steuerfinanzierte Grundsicherungen im Alter zu sein, wenn die Menschen mit Abschlägen in Rente gehen, um dann im Regelfall ergänzende Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII zu beziehen, denn je geringer die anzurechnenden Rentenzahlungen ausfallen, desto höher sind die aufzustockenden Grundsicherungsleistungen.

Ich weiß nicht, ob es gewollt ist, dass auf diese Art und Weise die Zahlung höherer Grundsicherungsleistungen billiger in Kauf genommen wird.

12) Eine Einsichtnahme durch den/die Leistungsberechtigten in seine/ihre gesamten Unterlagen, auch bei Vorliegen einer elektronischen Akte bei den Jobcentern, ist zu ermöglichen.

Einschätzung: Selbstverständlich muss ein Anspruch auf Einsicht in seine elektronische Akte bestehen. Ich bin mir sicher, dass die entsprechenden Regelungen zur Akteneinsicht auch für die Einsicht in die elektronische Akte gelten werden.

13) Zur Vermeidung von unnötiger Doppelzuständigkeit und -verwaltung wird in der Arbeitslosenversicherung bei Bedarf ein Mindestarbeitslosengeld in Höhe der SGB-II- Leistungsberechtigung eingeführt. Die entstehenden Kosten für die Bundesagentur für Arbeit werden durch den Bund über Steuergelder erstattet.

Einschätzung: Die Schaffung eines Mindestarbeitslosengeldes in der beschriebenen Form, ist meines Erachtens eine Aufgabenverlagerung in ein grundsätzlich beitragsfinanziertes System.

Die Gründe dafür, weshalb jemand nicht hinreichend Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt hat (z.B. eigene Lebensplanung), die seinen Lebensunterhalt bei Arbeitslosigkeit durch entsprechende versicherungsrechtliche Ansprüche abdecken würden, treten hier hinter den Begriff des Mindestarbeitslosengeldes zurück.

Die Menge der anfallenden Verwaltungsaufgaben wird insgesamt nicht geringer, lediglich der Begriff ändert sich von Grundsicherung für Erwerbsfähige in Mindestarbeitslosengeld und zukünftig ist noch eine weitere Behörde in die Erbringung lebensunterhaltssichernder Leistungen involviert.

Nun stelle ich mir vor, jemand möchte umziehen, und er benötigt im Gesetz zustehende einmalige Beihilfen. Wer diese Leistungen dann erbringen soll, das ist für mich nicht erkennbar. Der Weg in das Jobcenter wird wohl unvermeidlich sein. Es sei denn, es ist beabsichtigt, auch diese Aufgabenerbringung bei der Arbeitsverwaltung anzusiedeln.

14) Der Verwaltungsetat der Jobcenter wird im Einzelplan 11 um 1,1 Milliarden Euro auf ein bedarfsdeckendes Niveau angehoben. Durch eine Aufstockung und Qualifizierung des Personals in den Jobcentern ist eine rechtssichere, fehlerfreie und für die Betroffenen nachvollziehbare Garantie des menschenwürdigen Existenz- und Teilhabeminimums zu gewährleisten.

Einschätzung: Eine auskömmliche Finanzierung der Verwaltungssetats der Jobcenter ist unabdingbare Voraussetzung für eine rechtmäßige und sozial-kompetente Aufgabenerledigung mit qualitativ gut geschultem Personal.

Die angemessene Finanzierung der Jobcenter ist auch deshalb unverzichtbar, weil es nur dann vermieden werden kann, Mittel aus dem Eingliederungstitel in den des Verwaltungs-etats umzuschichten, um auch quantitativ entsprechendes Personal beschäftigen zu können.

15) Eine unabhängige Beratung für Betroffene ist im ausreichenden Umfang zu finanzieren.

Einschätzung: Grundsätzlich sind die Jobcenter verpflichtet zu beraten, die getroffenen Entscheidungen zu begründen und nachvollziehbar darzustellen.

Mit dem Ergebnis des Beratungsauftrages der Jobcenter nach § 14 SGB I scheint der Bundesrechnungshof tendenziell eher nicht zufrieden zu sein. Jedenfalls lässt diesen Schluss der Bericht des Bundesrechnungshofes vom 04.10.2013 - GZ VI6-2012/5152 zur Beratung in den Jobcentern zu.

Die Finanzierung unabhängiger Beratungsstellen als Unterstützung der die SGB II Leistungen Nachfragenden und Leistungsbezieher ist wünschenswert und erforderlich, obwohl vorrangig das Jobcenter selbst die Verpflichtung zur Beratung hat.

Allerdings sollte sichergestellt werden, dass die Erkenntnisse der Beratungsstellen auch den Weg in die zuständigen Jobcenter finden, damit es den Jobcenterleitungen ermöglicht wird, Informationen zu gewinnen, die nicht durch hausinterne Arbeitsebenen einseitig subjektiviert werden können.

Als Instrument der Qualitätsverbesserung und -sicherung sind solche Beratungsstellen ein „Gewinn“, weil die Geschäftsführungen und ggfs. die Träger der Jobcenter Außenwahrnehmungen erhalten, die einen objektivierten Blick auf die Entscheidungspraxis des Jobcenters ermöglichen.

Für die Entscheidungs- und Bearbeitungspraxis der Jobcenter und als Erkenntnisssystem für vorhandene Fehlentwicklungen sowie als Frühwarnsystem für sich abzeichnende Defizite sind solche unabhängigen Beratungsstellen ein Puzzleteil auf dem Weg einer verbesserten Entscheidungspraxis der Jobcenter.

Lassen Sie mich zum Schluss meiner Ausführungen darauf verweisen, dass eine unabhängige und unterstützende Möglichkeit für Ratsuchende auch durch die Finanzierung von Ombudsstellen für Jobcenter zu erreichen ist. Bei solchen Ombudsstellen wären unterschiedliche Organisationsformen denkbar.

Auch die Finanzierung unabhängiger mobiler Beratung (in Berlin „tourt“ ein Beratungsbus, um vor den Berliner Jobcentern unterstützende Sozialberatung zu leisten), wäre eine Möglichkeit unabhängige Unterstützung zu geben.

Zwar habe ich immer noch die Hoffnung, dass die Beratung irgendwann tatsächlich im Sinne des neu in das Gesetz zu implementierenden Abs. 2 im § 14 SGB II vollumfänglich von den Jobcentern selbst geleistet wird.

Solange dieses jedoch nicht im hinreichenden Maße der Fall ist, ist eine unabhängige Sozialberatung/Unterstützung dringend erforderlich.

B Zusammenfassende Feststellungen

Den Inhalt der Drucksache 18/8076, der auf die Einführung einer sanktionsfreien Mindestsicherung abzielt, habe ich vor dem Hintergrund der Frage eingeschätzt, ob und welche der 15 Punkte-Forderung in das derzeitige System der Grundsicherung des SGB II eingeordnet werden können, jenseits des Diskurses über die Einführung einer bedingungslosen Grundsicherung.

Unabhängig vor der ideologisch aufgeladenen Debatte SGB II/ bedingungsloses Grundeinkommen enthalten einige Punkte der vorstehenden Drucksache durchaus bedenkens- und teilbedenkenswerte Überlegungen.

Das gilt insbesondere für:

- die Einbeziehung eines Teiles des Bildungs- und Teilhabepakets in die Regelbedarfe der Kinder
- die bestehende Schließung von Sicherungslücken im Übergang aus dem SGB II in Erwerbsarbeit und Rente
- die verpflichtende Rentenanspruchnahme mit der Vollendung des 63. Lebensjahres (unter Hinnahme von dauerhaften Rentenabschlägen) entfällt
- dass es keine abweichenden Verfahrensregelungen im SGB II geben sollte, die das allgemeine Verwaltungsverfahren zum Nachteil der SGB II Nachfragenden festlegen
- die Einrichtung unabhängiger Beratungsstellen

III. Drucksache 18/8077 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/die Grünen -

Grundsicherung einfacher und gerechter gestalten – Jobcenter entlasten

A Einschätzung der Beschlussvorschläge und zusammenfassende Feststellungen

1. Die Jobcenter müssen sich auf die Bürgerinnen und Bürger konzentrieren können, die tatsächlich die Beratung und Unterstützung benötigen, die im Rahmen der Grundsicherung angeboten werden und für die Integration in den Arbeitsmarkt notwendig sind. Durch die Stärkung von vorgelagerten Sicherungssystemen muss insbesondere verhindert werden, dass

a) Familien nur deshalb bedürftig werden, weil sie Kinder haben und sie der Kinder-zuschlag unzureichend absichert.

Einschätzung: Inwieweit das politische Wollen vorhanden ist, hier eine andere gesetzliche Konstruktion als die aktuell vorhandene zu finden, um den Lebensunterhalt hilfebedürftiger Kinder verbessert sicher zu stellen, entzieht sich meinem Wissen.

Grundsätzlich ist es so, dass der Kinderzuschlag dem Kind mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, als dieses bei der Bewilligung des bloßen Regelbedarfes der Fall ist.

Der Kinderzuschlag stellt eine umfangreiche und schwierig zu handhabende gesetzliche Vorschrift dar, bei der vom Antragsteller ggfs. auch Anträge bei mehreren Verwaltungen zu stellen sind und dessen Anspruchsprüfung zusätzlich auch für die Jobcenter mit einem großen zeitlichen Verwaltungsaufwand verbunden ist.

b) Erwerbstätige nur deshalb bedürftig sind, weil ihre Wohnkosten zu hoch sind und das Wohngeld sie unzureichend absichert.

Einschätzung: Wenn mit dieser Forderung gemeint sein sollte, dass auskömmliche Leistungen für Wohnkosten in jeglicher Höhe anzuerkennen sein sollten, auch wenn diese nach

bestimmten rechtlichen Regeln für unangemessen zu erachten sind, dann wäre die Übernahme der Wohnkosten nicht zu rechtfertigen.

Sollte an dieser Stelle von angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung ausgegangen werden, dann erscheint es mir richtig, dass diese Kosten vorrangig über das Wohngeld abgedeckt werden sollten, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden.

c) Auszubildende nur deshalb bedürftig werden, weil sie durch BAFöG oder Berufs-ausbildungs-beihilfe unzureichend abgesichert sind.

Einschätzung: Ob und inwieweit die Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz bedarfssichernd ausgestaltet werden sollten (wie das Sozialgesetzbuch Teil II), indem Auszubildende die tatsächlichen angemessenen Aufwendungen zu beanspruchen haben sollten, vermag ich nicht zu beurteilen, da dieses eine vom Gesetzgeber zu treffende Entscheidung ist.

Meines Erachtens kann die Grundsicherung für Erwerbsfähige jedoch nicht diese vermeintliche oder tatsächliche Leistungs-Systemlücke für alle schließen, indem die Jobcenter individuelle Leistungsansprüche nach dem SGB II für alle (in der Regel aufstockende) Auszubildenden erbringen, da diesen bereits die den Lebensunterhalt sichernden Leistungen (pauschaliert und typisiert) von einem vorrangig zur Leistung verpflichteten System zur Verfügung gestellt werden.

d) Alleinerziehende nur deshalb bedürftig sind, weil der steuerliche Familienlastenausgleich vor allem Ehepaare entlastet.

Einschätzung: Falls mit der Bezugnahme auf den Familienlastenausgleich eine Umgestaltung desselben angestrebt wird und damit auch ein geänderter/gesonderter Kinderlastenausgleich gemeint sein sollte, ist meine Ansicht die, dass dieses ein langfristig anzugehendes Ziel sein könnte, jedoch kurz- bzw. mittelfristig nur schwer erreichbar sein wird und damit eine Folgewirkung auf SGB II-Alleinerziehende erst in der späteren Zukunft erwartet werden könnte.

2. Die Leistungen zur Mindestsicherung müssen übersichtlicher und einfacher werden. Dazu sollen bei sachlich gleichen Tatbeständen die verschiedenen Grundsicherungsleistungen einander angeglichen und willkürliche Sonderregeln außer Kraft gesetzt werden.

Insbesondere

a) soll die Grundsicherung zu einer individuellen Leistung weiterentwickelt werden, indem die Einkommensanrechnung - wie in der Sozialhilfe und der Grundsicherung- zuerst bei der das Einkommen erzielenden Person bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist, die das Einkommen erzielt.

Einschätzung: Einkommen und verteilbare Einnahmen (z.B. Erwerbseinkommen und Renten) sind bis zur bedarfsdeckenden Höhe (Regelbedarfe + Kosten der Unterkunft + sonstige Bedarfe) immer der Person zuzuordnen, die es erzielt. Die darüber hinausgehende Verteilung

dient dann zur Deckung des Bedarfs des Partners und dann zu gleichen Teilen der Deckung der Bedarfe der Kinder.

Ob die nicht hilfebedürftige Person, die ihren Lebensunterhalt durch anzurechnendes Einkommen selbst deckt, dann dennoch in der Betreuung der Arbeitsvermittlung des Jobcenters verbleibt, hängt von der Frage ab, ob die das Einkommen erzielende Person ihre Ressourcen zur Verbesserung der Einnahmesituation der Bedarfsgemeinschaft voll-umfänglich einsetzt.

b) und Klagen sollen wie im übrigen Sozialrecht aufschiebende Wirkung haben.

Einschätzung: Ich halte die Aussetzung von allgemeinen Verfahrensregelungen des SGB X, die im negativen Sinne von den dort genannten allgemeingültigen Vorschriften nur deshalb abweichen sollen, weil derjenige Leistungsnachfragender des SGB II ist, für nicht zu rechtfertigen.

c) dass bei rechtswidrigen Leistungsbescheiden die Ansprüche der Leistungs-berechtigten nicht von der Praxis der Jobcenter abhängig gemacht werden.

Wenn vom Bundessozialgericht/Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung zugunsten von Leistungsberechtigten getroffen wird und die getroffene Entscheidung abweichend von der allgemein geübten Verwaltungspraxis ist, dann sind alle nach der Gerichtsentscheidungen ergangenen bestandskräftigen Bescheide zu überprüfen und ggf. entstandene Nachzahlungsansprüche zu leisten. Nunmehr soll diese Beschränkung auf Nachzahlungszeiträume nach dem Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung durch das Gericht bereits dann gelten, wenn die einheitliche Rechtspraxis von einem einzelnen Job-center ausgeübt wird.

Einschätzung: Für die Betroffenen bringt die Einschränkung eine Verminderung von Ansprüchen.

3. Die Sanktionen müssen so ausgestaltet werden, dass der Grundbedarf von Sanktionen ausgenommen wird. Dazu sollen die Sanktionen bis zu ihrer umfassenden Evaluierung und der Stärkung der Rechte der Arbeitssuchenden ausgesetzt werden oder zumindest

a) die Sonderregelungen bei den Sanktionen für unter 25-jährige abgeschafft

sowie

b) die Kosten der Unterkunft und Heizung von den Sanktionen ausgenommen werden

Einschätzung zu a) und b): Die unterschiedliche altersabhängige Sanktionshöhe nach § 31a+b II sollte dahingehend vereinheitlicht werden, dass für alle die Sanktionsregelungen gelten, die derzeit für die über 25-jährigen Geltung haben. Dabei sollen die Sanktionen grundsätzlich nicht die Höhe von 30 % des maßgeblichen Regelsatzes überschreiten.

In jedem Falle ist zu vermeiden, dass Unterkunftskosten sanktioniert werden.

4. Bedarfe, deren Gewährleistung heute einen besonders großen Verwaltungsaufwand verursachen, oder die derzeit nur unzuverlässig gedeckt werden können, sollten einfacher und besser abgesichert werden können. Dazu sollte

a) die Übernahme der Wohnungs- und Stromkosten einfacher, weniger streitanfällig und kostendeckend geregelt werden, indem insbesondere

I - gesetzliche Rahmenbedingungen und Mindeststandards für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft entwickelt werden und sichergestellt wird, dass die Kosten für angemessene Wohnungen übernommen werden.

Einschätzung: Aus meiner Sicht sollten die Mindeststandards für die Angemessenheit von Wohnkosten gesetzlich geregelt werden, damit hier dauerhaft Rechtsklarheit und -sicherheit für SGB-II-Leistungsbezieher, für die kommunalen Träger und die Jobcenter entsteht.

Der kommunale Träger sollte bei einem Umzug innerhalb seines räumlichen Zuständigkeitsbereiches verpflichtet sein, die Anerkennung zur Übernahme der Aufwendungen der neu anfallenden Wohnkosten auszusprechen, sofern die Wohnkosten weiterhin angemessen bleiben; meiner Meinung nach sollten Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten weiterhin lediglich bei der notwendigen Neuanmietung von Wohnraum übernommen werden.

II - eine ausreichende, zusammen mit der jährlichen Regelsatzanpassung angepasste und aus dem Regelsatz ausgelagerte Stromkostenpauschale eingeführt wird.

Einschätzung: Eine gesondert ausgewiesene und ausgelagerte Stromkostenpauschale halte ich für nicht notwendig, denn in der Konsequenz müssten dann ja alle im Regelsatz enthaltenen pauschalierten Anteile gesondert ausgewiesen werden.

Ob daraus allerdings ein Stromspareffekt erwächst, wie von den Antragstellern der Drucksache vermutet, halte ich für wenig wahrscheinlich.

Wichtiger scheint mir in diesem Zusammenhang zu sein, dass die Höhe der Kosten für Haushaltsenergie innerhalb der Regelbedarfe mit einem den allgemeinen Lebenshaltungskosten angemessen pauschalierten Betrag berücksichtigt wird.

III – die Umzugsbeschränkungen für Unter-25-Jährige abgeschafft werden;

Einschätzung: An dieser Stelle sei auf die Ausführungen zu Punkt 5/Seite 13 verwiesen.

b) das Bildungs- und Teilhabepaket abgeschafft werden und

I - die Leistungen zum Teil im Regelsatz und zum Teil durch einen kostenlosen Anspruch auf Sachleistungen durch eine verbesserte Infrastruktur gewährt werden

und bis dahin

II - die Jobcenter und die Leistungsberechtigten dadurch entlastet werden, dass der Antrag auf notwendige Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket bundesweit einheitlich als mit dem Hauptantrag auf SGB Leistungen gestellt gilt

Einschätzung: Wenn es denn die Aufgabe der Grundsicherung ist und bleibt, die Bedarfe aus dem Anspruch für Bildungs- und Teilhabe zu erbringen, dann macht es für alle (auch die Jobcenter) Sinn, Teile der Bedarfe in die Regelsätze zu integrieren.

Dass Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes durch einen kostenlosen Anspruch auf Sachleistungen in einer verbesserten Infrastruktur erbracht werden, ist wünschenswert. Der gestellte Hauptantrag auf SGB II Leistungen könnte auch als die Bildungs- und Teilhabeleistungen umfassend gestaltet werden.

Ein solches Verfahren würde die Antragsteller und die Jobcenter entlasten.

c) eine unbürokratische und bedarfsdeckende Lösung für die Bedarfe der Kinder, die zwischen den Haushalten ihrer getrennt lebenden Eltern wechseln, eingeführt werden

und dabei

I - eine für die Verwaltung einfach zu handhabende Unterscheidung zwischen den Fällen, bei denen sich die Kinder in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang und denen, in denen sie sich in einem der beiden Haushalte überwiegend aufhalten, eingeführt werden und

II. - bei den Eltern, bei denen das Kind überwiegend in einem der Haushalte ist, diesem Elternteil der komplette Regelsatz des Kindes ausbezahlt und dem anderen Elternteil ein Umgangsmehrbedarf gewährt werden, sofern sich das Kind mehr als tageweise in dem zweiten Haushalt aufhält und

III. - den Eltern, bei denen das Kind in annähernd hälftigen Anteilen zwischen den Haushalten wechselt, der Regelsatz auf beide Elternteile aufgeteilt und beiden Eltern ein hälftiger Mehrbedarf gewährt werden.

Einschätzung: Grundsätzliche Entscheidung des Bundessozialgerichtes: Es liegt eine zeitweise BG dann vor, wenn Kinder mit einer gewissen Regelmäßigkeit für jeweils länger als einen Tag im Haushalt des jeweiligen Elternteils wohnen. Für diese Zeit gehören sie dem Haushalt des Elternteils an (§ 7 Absatz 3 Nr. 4 SGB II). Ist der Elternteil erwerbsfähig und leistungsberechtigt bilden die Kinder für diese Zeit mit ihm eine (temporäre/zeitweise) BG.

Minderjährige nicht erwerbsfähige Kinder müssen keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, um mit ihren Eltern bzw. ihrem Elternteil eine temporäre BG bilden zu können (BSG, Urteil vom 28.10.2014, Az.: B 14 AS 65/13 R, Rz. 17 ff).

Derzeitige Vorgabe für das Handeln der Jobcenter: Auszug zu den Fachlichen Hinweisen - für die gemeinsamen Einrichtungen verbindliche Anwendungsregelungen - bzgl. eines Mehrbedarfes für Alleinerziehende - § 21 Abs. 3 - bei temporären Bedarfsgemeinschaften:

Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteilen, die sich in zeitlichen Intervallen von mindestens einer Woche bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes abwechseln, ist der Mehrbedarf jeweils in halber Höhe anzuerkennen. Die Elternteile teilen sich zwar die elterliche Sorge zu etwa gleichen Teilen, betreuen das Kind jedoch nicht gemeinsam. Hält sich das Kind überwiegend bei einem Elternteil auf, steht diesem grundsätzlich der volle Mehrbedarf zu.

Ein zusätzlicher Mehrbedarf für umgangsberechtigte Elternteile erscheint mir mit Blick auf die anderen Alleinerziehenden, in denen kein beiderseitiges Umgangsrecht für die Kinder ausgeübt wird, nicht gerechtfertigt zu sein.

Auch die Weitergewährung des (vollen) Regelsatzes für das Kind für Zeiten, in denen sich das Kind nicht im Haushalt des Umgangsberechtigten aufhält, ist aus meiner Sicht nicht zu rechtfertigen.

Aus meiner Sicht sollte eine Zuordnung des Kindes zu beiden Bedarfsgemeinschaften erfolgen und dann lediglich im Bescheid die Anzahl der Tage ausgewiesen werden an denen Leistungen gezahlt werden, da sich das Kind in der Bedarfsgemeinschaft des Umgangsberechtigten aufhält. Der Mehrbedarf für Alleinerziehende für Zeiträume, in denen sich das Kind beim Umgangsberechtigten befindet, wird diesem anteilig bewilligt.

Die derzeitige gesetzliche Regelung zur Umsetzung des temporären Umgangsrechts ist für die Leistungsbezieher auch von der Nachvollziehbarkeit des bescheidlichen Inhalts in den seltensten Fällen verständlich. Jedoch nicht nur inhaltlich, sondern auch von der Quantität her, sind diese Bescheide für die Betroffenen unzumutbar.

5. Die Berechnung der Leistungsansprüche sowie die Darlehens- und Rückzahlungsregelungen muss für die Jobcenter einfacher gestaltet werden und dazu müssen

insbesondere

a) Bagatellgrenzen für Rückzahlungs- und Ersatzansprüche eingeführt werden

Einschätzung: Ich halte die Einführung einer Bagatellgrenze für sehr wünschenswert und notwendig.

Der Festlegung einer Bagatellgrenze dürfte ein erhebliches personelles Einsparpotential innewohnen. Da die entstehenden Kosten und Personalbindung für die Festsetzung von Rückforderungen sowie die Beitreibung von Kleinstbeträgen in keinem angemessenen Verhältnis zur Beitreibungssumme stehen, dürfte sich ein solches Vorgehen fiskalisch positiv auswirken. Darauf hob ja

auch der konsensuale Vorschlag der Bund-Länderkommission unter der Ziffer 77 ab.

b) die derzeitigen monatlichen Freibeträge für Kapitaleinkommen durch einen jährlichen Freibetrag in Höhe von 120,- Euro ersetzt werden

Einschätzung: Dieser Regelungsvorschlag ist zu begrüßen, da die derzeit geltende monatliche Bagatellgrenze bei einem Betrag von 10,- Euro liegt. Ein Freibetrag von 120,- Euro für zufließende Kapitalerträge sollte auch deshalb eingeführt werden, weil es dem Ziel einer Verwaltungsentlastung dienen würde, da die im Datenabgleichverfahren genannten Kapitalzuflüsse mit erheblichem Arbeitsaufwand in dem Sinne zu überprüfen sind, ob sich hinter den Kapitalzuflüssen nicht ein unangezeigtes Vermögen verbirgt.

Bei einer solchen insgesamt geringfügigen Freibetragsgrenze dürfte das eher nicht der Fall sein. (Im Übrigen war im ersten Entwurf zu diesem Rechtsänderungsgesetz ein solcher Betrag in Höhe von 100,- Euro bereits enthalten.)

c) bei vorzeitigem Verbrauch einmaliger Leistungen Hilfen zum Lebensunterhalt weiterhin als Zuschuss und nicht als Darlehen gewährt werden.

Bei vorzeitigem Verbrauch einer auf 6 Monate verteilten einmaligen Einnahme wurde bisher beim Vorliegen von Mittellosigkeit durch Vorausgabung der Mittel, die zu gewählende Leistung als Zuschuss erbracht - mit einer entsprechenden Prüfung des Kostenersatzes bei sozialwidrigem Verhalten. Nunmehr können bei vorliegender Mittellosigkeit Leistungen darlehensweise erbracht werden.

Einschätzung: Derjenige, der die Einnahme verbraucht hat, ohne sich sozialwidrig verhalten zu haben, wird durch die Gesetzesänderung schlechter gestellt.

Wenn jemand die zugeflossenen Mittel sozialwidrig verausgabt hat, würde er nun bessergestellt, da er bei einer zukünftig als Darlehen zu erbringenden Leistung diese monatlich lediglich mit 10% der maßgebenden Regelleistungen zurückzuführen hat, bisher aber im Wege des festgestellten Kostenersatzes monatlich 30% der Regelleistungen aus den laufenden Leistungen als Kostenersatz zu erstatten hat.

Von daher sollte die aktuell gültige gesetzliche Regelung nicht geändert werden, weil die beabsichtigte Gesetzesänderung zum rechtlichen Nachteil für die Betroffenen wäre, die sich nicht sozialwidrig verhalten haben.

B Zusammenfassende Feststellungen

Einige in der Drucksache 18/8077 enthaltene Überlegungen und Vorschläge sind sicherlich dazu angeht, die SGB II Sach- und Verfahrensrechte deutlicher, inhaltlich nachvollziehbarer und durch aufgezeigte Rechtsvereinfachungen für die Verwaltungsvollzug einfacher zu gestalten.

Das gilt insbesondere für:

- die veränderte Einkommensanrechnung in Partnerhaushalten
- die teilweise Aufnahme von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets in die Regelbedarfe
- dass der Hauptantrag auf SGB II Leistungen auch die Antragstellung für die Leistungen

aus dem Bildungs- und Teilhabepaket abdeckt

- die Regelungen zur temporären Bedarfsgemeinschaft werden neu gefasst
- die Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungs- und Ersatzansprüche
- die Einführung eines jahresbezogenen Freibetrages von 120,- Euro für Kapitaleinkommen.